

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 17.07.2024
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 20:41 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes

ANWESENHEITSLISTE

LANDRAT

Habermann, Thomas

GEWÄHLTER STELLVERTRETER DES LANDRATS

Demar, Josef anwesend von 16:16 Uhr bis 20:39 Uhr

WEITERE STELLVERTRETER DES LANDRATS

Altrichter, Bruno

MITGLIEDER DES KREISTAGES

Back, Karola
Bassil, Elke anwesend bis 18:42 Uhr
Bruckmüller, Thomas
Christ, Winfried
Custodis, Michael
Dahinten, Cornelia
Dietz, Thomas
Erb, Birgit
Finger, Albrecht
Fischer, Thomas
Freund, Matthias
Friedel, Egon
Götz, Angelika anwesend bis 20:30 Uhr
Hanshans, Christiane
Helm, Jutta
Helmerich, Frank
Herbert, Christof
Heusinger, Jürgen
Klum, Helmut, Dr.
Kraus, Michael anwesend bis 17:06 Uhr
Kronester, Carmen-Sita anwesend bis 19:48 Uhr
Liebst, Matthias
Lörzel, Julian
Malzer, Steffen
May, Klara
Mültner, Daniela anwesend bis 17:42 Uhr
Räder, Eberhard anwesend von 17:01 Uhr bis 19:43 Uhr
Rahm, Sonja
Raschert, Thorsten
Reder-Zirkelbach, Birgit Fraktionsvorsitzende anwesend bis 19:49 Uhr
GRÜNE
Reubelt, Sonja
Schenk Graf von Stauffenberg, Karl
Gruppensprecher FDP
Scheublein, Ruth
Schmöger, Stefan
Seifert, Irmgard

Seiffert, Georg	anwesend bis 18:00 Uhr
Seufert, Anja	anwesend bis 18:36 Uhr
Shah, Yatin	anwesend ab 16:40 Uhr
Straub, Georg	
Sturm, Egon	
Suckfüll, Peter	
van Eckert, René	Fraktionsvorsitzender SPD
Vetter, Frank	
Waldsachs, Ulrich	
Werner, Bruno	
Werner, Michael	anwesend bis 18:28 Uhr
Zeisner, Annemarie	

LEITUNG SITZUNGSDIENST

Räth, Andreas

SCHRIFTFÜHRERIN

Mai, Hannah

VERWALTUNG

Eisenmann, Michael	
Endres, Manfred	
Geier, Jörg, Dr.	
Helfrich, Stefan	
Hergenhan, Selina	
Lingerfelt, Rebecca	
Roßhirt, Gerald	
Schmidt, Carolin	Vertretung für Herrn Marschall
Seufert, Thorsten	

Abwesende und entschuldigte Personen:

WEITERE STELLVERTRETER DES LANDRATS

Böhm, Eva	entschuldigt
-----------	--------------

MITGLIEDER DES KREISTAGES

Demar, Juliane	entschuldigt
Doser, Daniel	entschuldigt
Eppler, Hartmut	entschuldigt
Gröschel, Gabriele	entschuldigt
Helbling, Thomas	entschuldigt
Kneuer, Gerald	entschuldigt
Pittner, Gerald	entschuldigt
Schmitt, Martin	entschuldigt
Steinbach, Bastian	Fraktionsvorsitzender CSU entschuldigt
Streit, Eberhard	Fraktionsvorsitzender FREIE entschuldigt
WÄHLER	

VERWALTUNG

Kalla, Manuel	entschuldigt
Marschall, Jürgen	entschuldigt

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Notärztliche Versorgung im Landkreis Rhön-Grabfeld - Vortrag Dr. Kochinki
Vorlage: ZA/018/2024
2. Gesamtpräsentation Verbundraumerweiterung - Herr Alm, Geschäftsführer NVM GmbH
Vorlage: 1.5/015/2024
3. Kosten der Verbundraumerweiterung- Herr Alm, Geschäftsführer NVM GmbH
Vorlage: 1.5/016/2024
4. Ermächtigung zur Unterzeichnung der Verbundverträge
Vorlage: 1.5/017/2024
5. Statistiken rund um callheinz im Grabfeld
Vorlage: 1.5/014/2024
6. Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber-Erfahrungsbericht
Vorlage: 2.3/006/2024
7. Erstellung einer Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter am Sozialgericht Würzburg
Vorlage: 2.3/007/2024
8. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter
Vorlage: 2.1/002/2024
9. Verlustausgleich 2023 des Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt, Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe
Vorlage: 1.3/003/2024
10. Anpassung der Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld)
Vorlage: 1.3/004/2024
11. Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung
Vorlage: 1.3/005/2024
12. Betrauungsakt MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH
Vorlage: Z 5/006/2024
13. Beschlussfassung über die Gewährung von Ausgleichszahlungen an die MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH
Vorlage: Z 5/022/2024
14. Schulverpflegung am Rhön-Gymnasium Bad Neustadt; Ende der Frischeküche mit Ablauf des Schuljahres 2023/24
Vorlage: Z 5/020/2024
15. Schulverpflegung am Gymnasium Bad Königshofen; Aufhebung des Kreistagsbeschluss vom 13.07.2022
Vorlage: Z 5/021/2024
16. Interfraktioneller Antrag Kreistagsfraktionen SPD, B90/Die Grünen, FDP - Erklärung zur wehrhaften Demokratie
Vorlage: ZA/020/2024
17. Verhinderungsververtretung im Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU)
Vorlage: KU/010/2024
18. Aktueller Sachstand, bestehende Beschlüsse und weitere Vorgehensweise der Thematik Klimaschutz im Landkreis Rhön-Grabfeld
Vorlage: 5.3/002/2024
19. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Kreistags am 19.03.2024
Vorlage: ZA/022/2024
20. Verschiedenes öffentlicher Teil

Landrat Thomas Habermann eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreistages, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Notärztliche Versorgung im Landkreis Rhön-Grabfeld - Vortrag Dr. Kochinki

MITTEILUNG

Landrat Habermann begrüßt Herrn Dr. Kochinki und Herrn Dr. Hohm.

Dr. Georg Kochinki, Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) in Schweinfurt, berichtet über die aktuelle notärztliche Versorgung im Landkreis Rhön-Grabfeld. Auf die Präsentation von Dr. Kochinki wird verwiesen.

KR Suckfüll geht auf eine Aussage von Herrn Dr. Kochinki ein, in der er klarstellt, dass die Notarztstudie als Planungsszenario an einzelne Zweckverbände weitergegeben werde. KR Suckfüll meint, die notärztliche Versorgung sei elementar. Das Planungsszenario, die Notarzt-Standorte in Bischofsheim und Mellrichstadt durch einen Standort in Bastheim zu ersetzen, habe dazu geführt, dass die CSU-Fraktion im November einen Antrag gestellt habe. Er fragt, wie realistisch solche Szenarien seien und welche Möglichkeiten bestünden, dies abzuwenden.

Landrat Habermann erklärt, dies sei das Ergebnis einer mathematischen Algorithmenrechnung. Es gebe keinerlei Gebot, dies umzusetzen. Die Entscheidung obliege den Rettungsverbänden vor Ort. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Beispielsweise, ob eine Arztpraxis vor Ort sei, die den notärztlichen Dienst betreibe, oder ob es Besonderheiten regionaler oder topographischer Art gebe. Es sei Inhalt einer Studie, allerdings jedoch unwahrscheinlich, dass dies umgesetzt werde.

Herr Dr. Kochinki ergänzt, Herr Hermann (Innenminister) habe einen Tag nach der Veröffentlichung kundgetan, dass es sich um eine Studienempfehlung handele, die den Entscheidungsträgern vor Ort dienen könne, entsprechend der lokalen Gegebenheiten die Notarztversorgung vor Ort zu verbessern. Einen bindenden Charakter habe dieses Planungsszenario nicht.

Landrat Habermann fragt, wer die notärztliche Vergütung organisiere und wer darüber entscheide.

Herr Dr. Kochinki erklärt, die Kassenärztliche Vereinigung zahle über die Verhandlungen mit den Krankenkassenträgern die Honorare aus und gebe diese dann an die Notärzte weiter.

Landrat Habermann ergänzt, es gebe zudem ein Gefälle zwischen der Vergütung im ländlichen Raum und in Ballungsgebieten, da die Wartezeiten und Einsätze bezahlt werden.

KR Kraus bedankt sich für den ausführlichen Vortrag. Es sei dargestellt worden, dass in Bad Königshofen und Mellrichstadt Notarztendienste in hoher Prozentzahl unbesetzt seien. In der Vergangenheit habe es eine Diskussion um den Standort von Rettungsdienstfahrzeugen gegeben. Rettungsdienst und Notarzt müssten allerdings getrennt werden. Er bringt weiter an, dass in Bezug auf den Rettungsdienst angemerkt worden sei, Hilfsfristen in Mellrichstadt aufgrund einer sehr guten notärztlichen Versorgung nur schwer einhalten zu können. Hierbei habe man etwas gegeneinander aufgewogen, was grundsätzlich nichts miteinander zu tun habe. Er appelliert, sich die Standorte von Rettungswägen nochmals zu Gemüte zu führen. In Mellrichstadt halten sich tagsüber viele Leute aufgrund von Arbeit oder Schule auf. Die Stütze, die man aktuell in Mellrichstadt habe, drohe nun wegzubrechen.

Landrat Habermann bedankt sich für den wichtigen Hinweis.

KRin Reubelt bedankt sich bei Herrn Dr. Kochinki für den Vortrag und den Einsatz beim Thema „Übernahme von Notarztendiensten“. Sie verweist auf einen Beitrag in der ARD zum Thema „Notfallrettung versagt in vielen Regionen Deutschlands“. In diesem Beitrag sei auch erwähnt worden, dass 10.000 Menschen überleben könnten, wenn das System besser organisiert wäre. Sie geht zudem auf die neue Reform ein, welche vom Gesundheitsminister beschlossen worden sei. Dabei sei unter anderem das Thema „Verbesserung des Notfallsystems“ aufgeführt worden. Es sollen sogenannte Akutleitstellen installiert und integrierte Notfallzentren in der Region aufgebaut werden. Sie fragt, ob dies Bestandteil der Lösung sein könne und was aus Landkreissicht zur Verbesserung der Notfallsituation getan werden kann.

Herr Dr. Kochinki antwortet, die integrierten Leitstellen mit der Nummer 116 117 funktionieren aus der täglichen Erfahrung eher grenzwertig, da zu viele Interessen einbezogen seien. Regional müsse die grundsätzliche Würdigung des gesamten Gesundheitssystems verbessert werden. Gesundheits-, Strom- und

Wasserversorgung sowie Dinge des täglichen Lebens müssen im Auge behalten und ein Stück weit dezentralisiert werden.

Landrat Habermann bedankt sich ausdrücklich bei den Notärzten.

KR Suckfüll bedankt sich für den Vortrag bei Herrn Dr. Kochinki. Er fragt, ob es Sinn mache, einen Antrag zu stellen, in dem aufgeführt sei, dass das Kreistagsgremium mit der Notarztstudie vom 05.10.2022 keinesfalls einverstanden sei.

Landrat Habermann meint, eine Aufnahme im Protokoll sei ausreichend. Im Gremium bestehe eine einheitliche Meinung, dass die Standorte in Bischofsheim und Mellrichstadt erhalten bleiben.

KRin Götz fragt, ob die Vergütung zum 01.01.24 angehoben worden sei.

Herr Dr. Kochinki bejaht dies, erklärt jedoch, dass die Vergütung in Thüringen im Vergleich zu Bayern deutlich besser sei, da Bayern dennoch um 50 % hinterherhänge.

KR Seiffert betont, der Einsatzbereich von Notarzt Dr. Martin in Bischofsheim sei aufgrund der geringen notärztlichen Versorgung sehr groß.

Zur Kenntnis genommen

2 Gesamtpräsentation Verbundraumerweiterung - Herr Alm, Geschäftsführer NVM GmbH

MITTEILUNG

Landrat Habermann begrüßt Herrn Alm.

Herr Christopher Alm, Geschäftsführer der NVM GmbH, wird anhand einer Präsentation einen Überblick über die aktuellen Projekte, zukünftigen Aufgaben und Kosten der Verbundraumerweiterung liefern.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

Zur Kenntnis genommen

3 Kosten der Verbundraumerweiterung- Herr Alm, Geschäftsführer NVM GmbH

SACHVERHALT

Auf Basis der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der NVM GmbH zum Verbundtarif und der Verbundfinanzierung wurde mit dem Gutachter mobilité eine Zusammenstellung folgender Kosten der Verbundraumerweiterung individuell für alle Gesellschafter für die Jahre 2025 bis 2029 erstellt:

Finanzierungsanteil an den Verbundkosten der Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM):

- a) **Erstinvestitionen und Einmalkosten im SPNV (nur im Beitrittsjahr)**
- b) **Erstinvestitionen und Einmalkosten im allgemeinen ÖPNV (aÖPNV) (nur im Beitrittsjahr)**
- c) **Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im Schienenbereich (SPNV DHV)**
- d) **Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste im allgemeinen ÖPNV (aÖPNV DHV)**
- e) **Anteilige Finanzierung der NVM**

[Laut Gesellschafterbeschluss vom 30. April 2024 soll die Verbundfinanzierung ab dem Zeitpunkt der Verbundraumerweiterung anhand folgender Schlüsselung aufgeteilt werden:

- Geschäftsstelle: paritätische Aufteilung
- Verbundaufgaben (Teil Marketing): paritätische Aufteilung
- Verbundaufgaben (übrige Teile): nach Erlösanteilen
- Projekte für alle Aufgabenträger: paritätische Aufteilung
- Projekte für individuelle Aufgabenträger: individuelle Schlüssel]

Landkreis Rhön-Grabfeld:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Position a)	7.709 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Position b)**	416.280 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Höhe Erstinvest/Einmalkosten lt Antrag an RUF***	2.081.400 €				
Position c)	1.802 €	1.802 €	1.802 €	1.802 €	1.802 €
Position d)	-4.397 €	-4.397 €	-4.397 €	-4.397 €	-4.397 €
Position e)	335.117 €	335.117 €	335.117 €	335.117 €	335.117 €
Summe	756.511 €	332.522 €	332.522 €	332.522 €	332.522 €

** 20 % der Erstinvestitionen und Einmalkosten (nachfolgende Zeile)

*** laut Angabe im Antrag an die RUF

Die Erstinvestitionen und Einmalkosten für den aÖPNV (Position b) wurden bereits durch die jeweiligen Aufgabenträger geschätzt und an die Regierung von Unterfranken übermittelt. Diese treten nur im ersten Beitrittsjahr auf und werden im Beitrittsgebiet durch den Freistaat Bayern mit bis zu 90 % gefördert. Die tatsächliche Höhe dieser Kosten steht noch nicht fest. In der Tabelle ist daher als Näherungswert ein Eigenanteil von 20 % an den Angaben in den Anträgen an die RUF dargestellt. Die in den Tabellen angegebenen Beträge beruhen auf den Angaben der Gesellschafter in den Anträgen an die Regierung von Unterfranken (RUF), die mit einem gewissen Sicherheitspuffer gestellt wurden.

Welche konkreten Investitionen anfallen, ergibt sich aus den noch zu treffenden Entscheidungen der Aufgabenträger zu den konkret umzusetzenden Maßnahmen. Im Einzelfall (lediglich für einzelne Arten von Investitionen) kann dabei die Fördersatzhöhe niedriger als 90 % sein und der Eigenanteil höher sein. Der Gesamtumfang der Maßnahmen und damit der Eigenanteil an den Kosten kann aufgrund von konservativen Schätzungen auch geringer ausfallen.

Die Erstinvestitionen und Einmalkosten für den SPNV (Position a) werden über die BEG ermittelt und anhand der SPNV-Halte in den jeweiligen Landkreisen auf die betroffenen Aufgabenträger der Region 3 aufgeteilt. Diese Kosten treten nur im ersten Beitrittsjahr auf und werden im Beitrittsgebiet durch den Freistaat Bayern mit bis zu 90 % gefördert. In der Tabelle ist daher als Näherungswert ein Eigenanteil von 10 % an den Angaben der BEG dargestellt.

Die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste (DHV) im SPNV (Mindereinnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen; Position c) werden für das Erweiterungsgebiet sowie für die in das Bestandsgebiet ein- und ausbrechenden Verkehre durch die Beitrittskommunen mit Förderung des Freistaats getragen, da die Bedingung des Freistaats erfüllt ist, dass der neue Verbundtarif mindestens 90 % des Preisniveaus des D-Tarifs erzielt:

- Nettoverträge: 90 % Förderung in den ersten fünf Jahren, anschließend 100 %;
- Bruttoverträge: 100 % Finanzierung durch den Freistaat von Beginn an.

Die DHV im aÖPNV (Mindereinnahmen der Busunternehmen/Stadtwerke und der WSB, Position d) werden für das Erweiterungsgebiet sowie im Bestandsgebiet durch den jeweils verantwortlichen Aufgabenträger getragen. Eine gesonderte Förderung des Freistaats (neben der Berücksichtigung im Rahmen der ÖPNV-Zuweisungen) ist an dieser Stelle nicht möglich.

Als Berechnungsgrundlage für die DHV werden jeweils die Nachfrage der jeweiligen Teilstrecke/Relation (anhand des P/PKM-Schlüssels der Einnahmenaufteilung) sowie der Verbundtarif (im Vergleich zu dem vorher geltenden Tarif) herangezogen. Die Basis für die Nachfragedaten bildet die im NVM-Gebiet durchgeführte Verkehrserhebung. Dieses Vorgehen für die DHV-Kostenschätzungen im SPNV wurde mit dem Freistaat Bayern als Fördermittelgeber abgestimmt. Die auszugleichenden DHV werden mittels eines aktuell noch nicht final feststehenden Mechanismus fortgeschrieben, um z. B. Tarifanpassungen, Mehrverkehrseffekte oder sich ändernde Ausgleichszahlungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen abzubilden.

Landrat Habermann geht auf die oben eingefügte Tabelle ein und fragt, ob die Förderung bei den dort aufgeführten Zahlen bereits abgezogen sei.

Herr Alm erklärt, bei Position a, sei die Förderung bereits abgezogen. Position b, sei unter Berücksichtigung der Förderung. Es sei allerdings zu erwarten, dass der Betrag geringer ausfalle. Bei den Positionen c, und d, handele es sich um die sogenannten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste. Er führt weiter aus, dass das Minus vor der Position d bedeute, dass kalkulatorische Mehreinnahmen zu erwarten seien.

Landrat Habermann erkundigt sich, ob in den sieben Landkreisen und zwei kreisfreien Städten bereits Beschlüsse gefasst worden seien.

Herr Alm bejaht dies. Ungefähr die Hälfte der Beschlüsse sei eingeholt.

KR van Eckert fragt hinsichtlich des Check-in/Check-out-Systems, ob dieses System in Deutschland bereits bekannt sei oder es sich um ein erstmaliges Projekt handele und Erfahrungswerte vorhanden seien.

Herr Alm erklärt, das Check-in/Check-out-System gebe es europaweit und auch bereits seit längerer Zeit. In Deutschland werde es allerdings noch nicht so ausgeprägt praktiziert.

KR van Eckert erkundigt sich nach dem Ablauf des Systems.

Herr Alm erklärt, sowohl beim Check-in als auch beim Check-out müsse das Smartphone, die Smartwatch oder das Portemonnaie kurz vor ein Gerät gehalten werden. Sofern man umsteigen müsse, sei in der verwendeten Karte eine Identifikationsnummer gespeichert, die den Umstiegsvorgang speichere. Dies diene als Datengrundlage und um Rückschlüsse aus den Verkehren ziehen zu können, und spiele im Hinblick auf das Deutschland-Ticket eine große Rolle. Die Mindereinnahmen basieren derzeit beim Deutschland-Ticket auf Basis der Verkaufszahlen von 2019. Die zweite Stufe sehe vor, dies nach Postleitzahlen aufzuteilen und in der dritten Stufe nach Nachfragedaten.

Landrat Habermann berichtet über seine positive Erfahrung mit dem Check-in/Check-out-System, welches bereits in Brüssel praktiziert werde. Er halte das System für ein modernes, zeitgemäßes Modell.

Herr Alm erklärt, derzeit seien sogenannte Entwerter in Gebrauch, welche eine Beschaffungszeit von einem Jahr haben und Anschaffungskosten in Höhe von 2.000 € verursachen. Hinzu kämen noch Unterhaltskosten von 400 bis 600 € pro Jahr. Auf diese Investitionen möchte man verzichten und versuche daher im digitalen Vertrieb, durch die Verbundapp oder alternative Systeme die Karten für den Fahrgast günstiger nutzen zu können. Beim Check-in/Check-out-System handele es sich momentan um ein Pilotprojekt der Stadtwerke Schweinfurt. Der Landkreis könne sich anschließen. Danach könne überlegt werden, an welchen Stellen Optimierungsbedarf bestehe.

KR Lörzel meint, das System sei für ältere Menschen, die weniger technikaffin sind und die Dienste nur sporadisch nutzen, schwierig.

Landrat Habermann sehe dies genau umgekehrt. Das System sei leicht zu nutzen, da lediglich die Karte an das Gerät gehalten werden müsse.

Auf Nachfrage von Landrat Habermann, ob aufladbare Karten zur Verfügung stünden, erklärt Herr Alm, es bestünde die Möglichkeit, aufladbare Karten zu besorgen. Die Stadtwerke haben auch Gespräche mit den entsprechenden Personengruppen geführt. Teilweise sei dies sehr positiv entgegengenommen worden, da beispielweise auch ein Einstieg in den hinteren Teil des Busses möglich sei.

Aus dem Gremium wird die Frage aufgeworfen, ob ein vergessener Checkout Mehrkosten verursachen würde. Herr Alm meint, auf Mallorca müsse man 0,30 € zusätzliche Gebühr zahlen. Es fände dann ein automatischer Checkout statt.

BESCHLUSS

Der Kreistag stimmt der Anwendung einer anteiligen Finanzierung der Kosten der Verbundraumerweiterung gemäß vorgestelltem Modell zu.

Einstimmig beschlossen Ja 50 Nein 0 Anwesend 50 Persönlich beteiligt 0

4 Ermächtigung zur Unterzeichnung der Verbundverträge

SACHVERHALT

Herr Alm stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Um alle für die Verbundraumerweiterung notwendigen Maßnahmen umsetzen bzw. sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben zu können, wird um eine Ermächtigung für Herrn Landrat

Habermann gebeten. Bei den Erweiterungen des benachbarten VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg) wurde die analoge Vorgehensweise gewählt.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Herr Landrat Habermann wird ermächtigt, alle für die Verbundraumerweiterung notwendigen Maßnahmen umzusetzen bzw. sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere alle notwendigen Verträge und Vereinbarungen gem. Sachverhalt (Vorlage 1.5/016/2024) zu unterzeichnen. Dies umfasst auch den Erlass einer Allgemeinverfügung/Satzung für den Ausgleich der verbundbedingten Mindereinnahmen.

Einstimmig beschlossen Ja 50 Nein 0 Anwesend 50 Persönlich beteiligt 0

5 Statistiken rund um callheinz im Grabfeld

MITTEILUNG

Landrat Habermann übergibt das Wort an Frau Katzenberger, Sachgebietsleiterin Öffentliche Mobilität.

Frau Katzenberger stellt in einer Präsentation die aktuellen Zahlen rund um callheinz im Grabfeld vor und gibt einen Ausblick über die weitere Zukunft des Projekts. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

Landrat Habermann bedankt sich bei Frau Katzenberger für den Vortrag.

KR Heusinger fragt, wie vorgegangen werden solle, wenn ein callheinz-Bus aufgrund von Erkrankung des Fahrers nicht komme, da hiervon mehrere Fälle bekannt seien.

Frau Katzenberger erklärt, dass seither ein Fall bekannt sei, bei dem das Fahrzeug einen Unfall hatte und das Ersatzfahrzeug in der Werkstatt gewesen sei. In diesem Fall wurden Push-Nachrichten per App versendet. Bei konkreten Einzelfällen könne man sich auch gerne an sie wenden.

Landrat Habermann bittet darum, alle Mängel zu berichten.

KR van Eckert fragt, ob die PowerPoint-Präsentation für die weiteren Beratungen an die Fraktionen gegeben werden könne.

Herr Rsth meint, die PowerPoint-Präsentation werde im Anschluss an die Sitzung in das Ratsinformationssystem gestellt.

Zur Kenntnis genommen

6 Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber-Erfahrungsbericht

MITTEILUNG

Landrat Habermann begrüßt Frau Schmidt, Mitarbeiterin im Sachgebiet Soziale Angelegenheiten, zu diesem Tagesordnungspunkt, welche den Sachverhalt anhand einer PowerPoint-Präsentation kurz vorstellt.

In der letzten Kreistagssitzung wurde darum gebeten, die neue Bezahlkarte für Asylbewerber inklusive Erfahrungsbericht vorzustellen. Die Bezahlkarte wurde zum 01.06.24 im Landkreis eingeführt. Frau Schmidt vom Sachgebiet 2.3 wird Ihnen die bisherigen Erfahrungen vorstellen. Im Anhang finden Sie eine PowerPoint-Präsentation zur Vorstellung.

Landrat Habermann bedankt sich für den Vortrag bei Frau Schmidt.

KRin Reder-Zirkelbach bezieht sich auf die Anzahl der Bezahlkarten und fragt, weshalb lediglich 280 Karten ausgegeben worden seien, da ihr die Zahl sehr niedrig erscheine.

Frau Schmidt erklärt, dass die ukrainischen Flüchtlinge im Durchschnitt maximal vier bis sieben Wochen in den Bereich Asylbewerber fallen und anschließend zum Jobcenter wechseln würden. Für diesen kurzen Zeitraum werde keine Bezahlkarte ausgegeben, da sich der Aufwand nicht lohnen würde. Die Hilfeempfänger der Gemeinschaftsunterkünfte nicht ukrainischer Herkunft erhalten die Bezahlkarte. Aktuell seien es ca. 400 Leistungsberechtigte. Da lediglich Kinder über 14 Jahre eine Karte erhalten, komme die Zahl von 280 zu Stande. Frau Schmidt ergänzt, dass es zudem Einzelfälle gebe, bei denen keine Karte ausgegeben werde, beispielsweise wenn eine Familie ein weiteres Familienmitglied aufnehme, das nicht das eigene Kind sei.

KR van Eckert fragt, ob der Kauf bei Online-Supermärkten ausgeschlossen sei.
Frau Schmidt bejaht dies.

KR Helmerich erkundigt sich, ob afghanische Ortskräfte, welche über das Jobcenter laufen, eine Bezahlkarte erhalten.

Frau Schmidt erklärt, alle Jobcenter-Hilfeempfänger seien von der Bezahlkarte ausgeschlossen.

KR Stauffenberg fragt nach dem Ablauf bei einem Umtausch.

Frau Schmidt meint, dass dies normalerweise dem Händler obliege. Vorrangig solle aber eine Rückzahlung auf die Karte erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

7 Erstellung einer Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter am Sozialgericht Würzburg

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Gem. §§ 13 und 14 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Sozialgerichten aufgrund von Vorschlagslisten berufen. Für deren Erstellung sind die Landkreise zuständig.

Daher wurde der Landkreis Rhön-Grabfeld vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gebeten, Vorschläge für zu berufende ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter zu machen.

Derzeit übt Frau Gabriele Gröschel, Bad Neustadt, die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Würzburg aus. Ihre erste Amtszeit endet zum 31.01.2025. Eine erneute Berufung wäre gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz möglich.

Der/die Vorgeschlagene muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Deutsche Staatsangehörigkeit
- Keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten
- Wohnhaft oder Arbeitsplatz oder Betriebssitz im Gerichtsbezirk des Sozialgerichtes Würzburg (= Unterfranken)
- Keine aktive Beschäftigte/kein aktiver Beschäftigter des Landkreises Rhön-Grabfeld, der/die dienstlich mit Angelegenheiten der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes betraut ist

Daneben hat das Sozialministerium gebeten, nach Möglichkeit vermehrt Frauen zu benennen, da der Anteil an ehrenamtlichen Richterinnen noch sehr gering ist.

Gem. § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der analog anzuwenden ist, soll die doppelte Anzahl der erforderlichen ehrenamtlichen Richter/innen zugrunde gelegt werden. Im konkreten Fall sollen also zwei Personen auf die Vorschlagsliste des Landkreises.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO analog).

Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher des Kreistages wurden gebeten, der Sozialverwaltung Personen, die für das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht in Frage kommen, zu nennen.

Es wurden folgende Vorschläge gemacht (nach chronologischer Reihenfolge des Einganges in der Sozialverwaltung):

Die Fraktion der GRÜNEN hat die Kreisrätin

Frau
Birgit Reder-Zirkelbach

vorgeschlagen.

Die Fraktion der SPD hat

Frau
Rita Rösch
97616 Bad Neustadt/Saale

vorgeschlagen.

Die Fraktion der CSU hat

Frau
Gabriele Gröschel
97616 Bad Neustadt/Saale

vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge sind bei der Sozialverwaltung nicht eingegangen.

Der Kreistag wird gebeten, mindestens zwei Personen für die Vorschlagsliste zu bestimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entscheidung im Wege einer Abstimmung per Handzeichen durchzuführen.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

Es wird eine Wahl durchgeführt.

Landrat Habermann trägt das Ergebnis vor.

BESCHLUSS

1. Frau **Gabriele Gröschel**, 97616 Bad Neustadt, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgenommen und dem Sozialgericht Würzburg gemeldet werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 44 Nein 2 Anwesend 46 Persönlich beteiligt 0

2. Frau **Rita Rösch**, 97616 Bad Neustadt, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgenommen und dem Sozialgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 44 Nein 0 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

8 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Den rechtlichen Vorgaben des § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend sind die Kreise und kreisfreien Städte aufgerufen, eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufzustellen. Nach Mitteilung des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg vom 14.02.2024 hat der Landkreis Rhön-Grabfeld für die Amtsperiode vom 01.04.2025 – 31.03.2030 10 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 08.04.2024, Az. 2.1 – 0062 wurden die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Parteien durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld gebeten, unter Beachtung der gesetzlichen Ausschluss- und Hinderungsgründe nach §§ 21 und 22 VwGO entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Folgende Personen wurden dem Landratsamt Rhön-Grabfeld daraufhin gemeldet (alphabetische Reihenfolge):

Name	Wohnort
Bassil, Elke	Ostheim v.d. Rhön
Bruckmüller, Thomas	Wollbach
Dahinten, Cornelia	Saal a.d. Saale
Erb, Birgit	Oberelsbach
Fischer, Thomas	Nordheim v.d. Rhön
Götz, Angelika	Sulzdorf a.d. Lederhecke
Klum, Helmut	Bad Neustadt a.d. Saale
Liebst, Matthias	Mittelstreu
Mangold, Sebastian	Bad Kissingen
Raschert, Thorsten	Salz
Suckfüll, Peter	Nordheim v.d. Rhön

Nach § 28 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

KR van Eckert fragt, von wem Herr Sebastian Mangold vorgeschlagen worden sei.
KR Freund erklärt, die Fraktion LINKE habe Herrn Mangold vorgeschlagen.

Es wird eine Wahl durchgeführt.

Landrat Habermann trägt das Ergebnis vor.

BESCHLUSS

1.
Herr **Thomas Bruckmüller**, wohnhaft in Wollbach, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 47 Nein 0 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

2.
Frau **Angelika Götz**, wohnhaft in Sulzdorf a.d.Lederhecke, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 47 Nein 0 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

3.
Herr **Thomas Fischer**, wohnhaft in Nordheim v.d.Rhön, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 47 Nein 0 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

4.
Frau **Birgit Erb**, wohnhaft in Oberelsbach, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 47 Nein 0 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

5.

Frau **Cornelia Dahinten**, wohnhaft in Saal a.d.Saale, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 46 Nein 1 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

6.

Herr **Matthias Liebst**, wohnhaft in Mittelstreu, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 47 Nein 0 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

6.

Herr **Peter Suckfüll**, wohnhaft in Nordheim v.d.Rhön, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 47 Nein 0 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

8.

Frau **Elke Bassil**, wohnhaft in Ostheim v.d.Rhön, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 46 Nein 0 Anwesend 46 Persönlich beteiligt 0

9.

Herr **Thorsten Raschert**, wohnhaft in Salz, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 46 Nein 0 Anwesend 46 Persönlich beteiligt 0

10.

Herr **Helmut Klum**, wohnhaft in Bad Neustadt a.d.Saale, soll in die Vorschlagsliste des Landkreises Rhön-Grabfeld für die Wahl der ehrenamtlichen Richter aufgenommen und dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg gemeldet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 46 Nein 0 Anwesend 46 Persönlich beteiligt 0

9 Verlustausgleich 2023 des Krankenhaus RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt, Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den Sachverhalt vor.

I. ÜBERBLICK

JAHR	ANZAHL DER GEBURTEN IM LANDKREIS RHÖN-GRABFELD	ANZAHL DER GEBURTEN IM KRANKENHAUS RHÖN-KLINIKUM CAMPUS BAD NEUSTADT	DEFIZIT	GEWÄHRTE ZUWENDUNG FÜR DAS ENTSTANDENE DEFIZIT (INSGESAMT)	EIGEN-ANTEIL DES LANDKREIS RHÖN-GRABFELD	RECHN. ZUWENDUNG PRO GEBURT IM KRANKENHAUS RHÖN-KLINIKUM CAMPUS BAD NEUSTADT	RECHN. EIGEN-ANTEIL DES LK PRO GEBURT IM KH RHÖN-KLINIKUM CAMPUS BAD NEUSTADT
2019	673	490	807.570,67 €				
2020	714	552	773.221,97 €	133.095,59 €	19.964,34 €		

2021	752	590	1.208.007,52 €	1.176.470,59 €	176.470,59 €	1.994,02 €	299,10 €
2022	740	548	1.125.365,03 €	1.125.365,03 €	168.804,75 €	2.053,59 €	308,04 €
2023	627	460	1.342.462,47 €	1.176.470,59 €	176.470,59 €	2.557,54 €	383,63 €

Hinweis zu den Jahren 2019, 2020 und 2023:

Der Antrag für das Jahr 2019 wurde abgelehnt, aufgrund der fehlenden Betrauung. Der Betrauungsakt wurde erst ab 30.10.2020 wirksam, und daher konnte das Defizit für 2020 nur anteilig für 63 Tage berücksichtigt werden.

Zahlen (gewährte Zuwendung für das entstandene Defizit, Eigenanteil des Landkreises Rhön-Grabfeld, rechnerische Zuwendung pro Geburt und rechnerischer Eigenanteil des Landkreises pro Geburt) für das Jahr 2023 entsprechend dem Beschlussvorschlag und entsprechend der Förderrichtlinie maximal in Aussicht gestellte Zuwendung.

II. SACHVERHALT 2024

- Um die geburtshilfliche Versorgung in Krankenhäusern in Bayern zu sichern, gewährt der Freistaat Bayern den Landkreisen im ländlichen Raum auf Antrag Zuweisungen. Die Grundlagen dieser Förderung sind in der „Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern“ (GebHilfR) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23. September 2022 (BayMBI Nr. 541) im Kapitel „Säule 2: Defizitausgleich für Krankenhäuser“ festgelegt.

Mit Schreiben vom 03.06.2024 hat der Klinikbetreiber beantragt, das Defizit der Geburtshilfeabteilung des RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt für das Jahr 2023 auszugleichen. Anfang Juni wurden vom Klinikbetreiber die Unterlagen zum Defizit 2023 im Landratsamt Rhön-Grabfeld eingereicht. Danach betrug das Defizit für das gesamte Jahr 2023 in der Abteilung Geburtshilfe 1.342.462,47 €.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erklärt sich bereit, das Defizit für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 anteilig i. H. v. 1.176.470,59 EUR (rund 87,64 %) auszugleichen, sofern die Voraussetzungen sowohl der genannten Richtlinie des Freistaates Bayern als auch des Betrauungsaktes des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2020 (wirksam ab 30.10.2020) erfüllt sind und der Landkreis selbst im Ergebnis keinen höheren Anteil an dem Defizitausgleich als 176.470,59 EUR zu tragen hat.

Die Gewährung des (anteiligen) Verlustausgleichs erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der teilweisen Rückforderung für den Fall, dass die vollständige Fördersumme nach der Regelung in Punkt 2.4.2.1 der GebHilfR deswegen nicht ausbezahlt werden kann, weil das Gesamtvolumen der dem Grunde nach berechtigten Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern überschreitet.

Eine Vorprüfung der vom Klinikbetreiber RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt vorgelegten Zahlen ist in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken erfolgt. Eine detaillierte inhaltliche Prüfung durch einen externen Dienstleister erfolgt noch im Rahmen der Fördermittelbeantragung. Trotz der vom Freistaat Bayern gewährten Fördermöglichkeiten sollte nach wie vor Ziel des Krankenhausträgers sein, auch die Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe wirtschaftlich zu betreiben und von Zuschüssen, die über die allgemeine Krankenhausfinanzierung hinausgehen, unabhängig zu sein.

- Der Landkreis Rhön-Grabfeld geht, ebenso wie der Freistaat Bayern, derzeit davon aus, dass es sich sowohl bei den Zuweisungen, die der Landkreis der RHÖN-KLINIKUM AG Campus Bad Neustadt als Defizitausgleich gewähren will, als auch bei den Zuweisungen, die er wiederum zum Ausgleich vom Freistaat Bayern erhält, um sog. echte Zuschüsse handelt, die nicht steuerbar sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist diese Frage jeweils im Einzelfall zu klären, eine allgemein gültige Regelung gibt es nicht. Vor diesem Hintergrund ist klarzustellen, dass der Landkreis Rhön-Grabfeld den Zuschuss als Bruttobetrag gewährt und etwaige Umsatzsteuer vom Krankenhausträger zu tragen ist, sollte das zuständige Finanzamt im konkreten Fall eine Steuerbarkeit bejahen.
- Nach der vorliegenden Förderrichtlinie des Freistaates Bayern ist vorgesehen, dem Landkreis lediglich einen Teil der Ausgleichsleistung, die er zum Ausgleich des Defizits in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe dem Krankenhausträger gewährt, im Wege der Anteilsfinanzierung zu erstatten (bis zu 85 % und maximal 1 Mio. EUR). Wie hoch die Erstattung, die der Landkreis Rhön-Grabfeld vom Freistaat Bayern erhalten wird, konkret sein wird, steht noch nicht fest. Das hängt zum einen davon ab, wie hoch der Freistaat im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Entscheidungsspielraums den Ausgleichsanteil an den Landkreis im konkreten Fall festsetzen wird. Diese Entscheidung wird der Freistaat Bayern treffen, wenn der Landkreis seinerseits nach Gewährung des Ausgleichs an den Krankenhausträger beim Freistaat Bayern die Erstattung dieses Ausgleichsbetrages beantragt. Die Kreisverwaltungsbehörde geht aktuell von einer Zuwendung in Höhe von maximal 1.000.000 € (85 % des Defizits) aus. Der Landkreis Rhön-Grabfeld trägt also nach den Vorgaben der

Richtlinie das Risiko dafür, ob und in welcher Höhe er seinerseits vom Freistaat Bayern einen Ausgleich erhält. Da dieses Risiko für den Landkreis kalkulierbar sein muss, wird der Eigenanteil des Landkreises Rhön-Grabfeld auf 176.470,59 EUR gedeckelt.

Die Gewährung des Verlustausgleichs erfolgt unter dem Vorbehalt der teilweisen Rückforderung für den Fall, dass

➤ die vollständige Fördersumme nach Nr. 2.4.2.1 GebHilfR vom Freistaat Bayern an den Landkreis Rhön Grabfeld deswegen nicht ausbezahlt werden kann, weil das Gesamtvolumen der dem Grunde nach berechtigten Anträgen die verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates überschreitet. Der Vorbehalt der Rückforderung bezieht sich höchstens auf die Differenz zwischen dem Betrag nach Nr. 2.4.2.1 GebHilfR und der tatsächlich dem Landkreis Rhön-Grabfeld vom Freistaat Bayern bewilligten Förderung, zuzüglich der Differenz zwischen der ursprünglichen Eigenbeteiligung des Landkreises Rhön-Grabfeld und der minimalen Eigenbeteiligung des Landkreises nach der korrigierten Ausgleichssumme (15 % der letztendlich erhaltenen Förderung);

bzw. unter dem Vorbehalt der vollständigen Rückforderung für den Fall, dass

➤ der Freistaat Bayern den Zuwendungsantrag des Landkreises Rhön-Grabfeld ablehnt; oder

➤ der Freistaat Bayern nach Punkt 2.6 GebHilfR die Rückzahlung der Zuwendung vom Landkreis Rhön-Grabfeld verlangt.

Die Gewährung des Verlustausgleichs erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Verlustausgleichs nach dem Betrauungsakt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2020 entfallen, mithin der Verlustausgleich nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Vorschriften verwendet wird.

4. Die Erteilung eines entsprechenden Zuwendungsbescheides, der die Vorgaben der geltenden Förderrichtlinie des Freistaates Bayern, des Betrauungsaktes des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2020 sowie die Voraussetzungen nach diesem Beschluss berücksichtigt, erfolgt durch den Landrat.
5. Im Haushaltsplan 2024 wurden 1.058.800 EUR eingeplant und beschlossen. Von der Verwaltung wurde in dieser Planung die 10 % Reduzierung der freiwilligen Förderung unter der Maßgabe der sparsamen Haushaltsführung berücksichtigt. Im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises für das Defizit 2022 wurde jedoch von der RHÖN KLINIKUM AG mitgeteilt, dass, wenn die Förderung ausbleibt bzw. reduziert wird, die Geburtshilfestation vrstl. nicht mehr weiter betrieben werden kann. Daher besteht die Gefahr, dass, wenn hier eine Reduzierung der maximal möglichen Förderung vorgenommen wird, dass die RHÖN KLINIKUM AG dann diese Dienstleistung einstellt. Daher haben wir abweichend von der Haushaltsplanung jetzt vorgeschlagen, das Defizit in der maximal möglichen Höhe zu übernehmen und keine Reduzierung um 10 % vorzunehmen. Die zusätzlichen Mittel über Haushaltsansatz können über den Deckungsring 32 aufgefangen werden. Da mit der höheren Defizitübernahme auch die vrstl. Förderung durch den Freistaat steigt, ergibt sich bilanziert eine Kostensteigerung des Eigenanteils des Landkreises i. H. v. rund 17.650 EUR gegenüber der Haushaltsplanung.

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern

Anlage 2: Betrauungsakt 2020 und redaktionelle Anpassung aus 2023 (Anlage 2a)

Anlage 3: Förderantrag RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt

KR Raschert erklärt, er stimme gegen den Antrag, da er es nicht als richtig erachte, dass der Landkreis als öffentliche Hand die Defizite des RHÖN-KLINIKUMs ausgleichen müsse und die Gewinne an die Aktionäre gehen.

KR Christ fragt, ob es eine Erklärung für den Sprung an Defiziten vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 gebe, obwohl es im Jahr 2021 mehr Geburten gegeben habe.

Landrat Habermann erklärt, dem Landratsamt fehle die Sachkompetenz, um dies zu prüfen.

KR Klum merkt an, die Personalkosten können lediglich eingeschränkt eine Rolle spielen, da das Honorar der Ärzte an das MVZ fließe. Die korrekte Trennungsrechnung sei entscheidend.

BESCHLUSS

1. Der Landkreis Rhön-Grabfeld gewährt dem RHÖN KLINIKUM Campus Bad Neustadt auf entsprechenden Antrag vom 03.06.2024 und unter Beachtung des Betrauungsaktes vom 20.10.2020 einen anteiligen Verlustausgleich in Höhe von **1.176.470,59 EUR** des im Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2023 in der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe durch die dort erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse entstandenen Defizits, sobald folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die Voraussetzungen der GebHilfR in der geltenden Fassung sind erfüllt.
 - b. Die Voraussetzungen des Betrauungsaktes des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2020 sind erfüllt.Der Verlustausgleich wird grundsätzlich als Bruttobetrag gewährt.
2. Die Gewährung des Verlustausgleichs nach Abs. 1 erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer teilweisen Rückforderung für den Fall, dass die vollständige Fördersumme nach der Regelung in Punkt 2.4.2.1 der GebHilfR deswegen nicht ausbezahlt werden kann, weil das Gesamtvolumen der dem Grunde nach berechtigten Anträge die verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaates Bayern überschreitet. Der Vorbehalt der Rückforderung bezieht sich höchstens auf die Differenz zwischen dem Betrag nach Punkt 2.4.2.1 der GebHilfR und der tatsächlich bewilligten Förderung zuzüglich der Differenz zwischen der ursprünglichen Eigenbeteiligung und der minimalen Eigenbeteiligung nach der korrigierten Ausgleichssumme (15 % der letztendlich erhaltenen Förderung).
3. Die Gewährung des Verlustausgleichs nach Abs. 1 erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt der vollständigen Rückforderung für den Fall, dass der Freistaat Bayern den Zuwendungsantrag des Landkreises Rhön-Grabfeld ablehnt oder der Freistaat Bayern nach Punkt 2.6 GebHilfR die Rückzahlung der Zuwendung vom Landkreis Rhön-Grabfeld verlangt.
4. Die Gewährung des Verlustausgleichs nach Abs. 1 erfolgt ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Verlustausgleichs nach dem Betrauungsakt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2020 entfallen, mithin der Verlustausgleich nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Vorschriften verwendet wird.
5. Der weitergehende Antrag des RHÖN-KLINIKUM Campus Bad Neustadt wird zurückgewiesen.
6. Die Erteilung eines entsprechenden Zuwendungsbescheides, der die Vorgaben der geltenden Förderrichtlinie des Freistaates Bayern, des Betrauungsaktes des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 20.10.2020 sowie die Voraussetzungen nach diesem Beschluss berücksichtigt, erfolgt durch den Landrat.

Mehrheitlich beschlossen Ja 39 Nein 8 Anwesend 47 Persönlich beteiligt 0

10 Anpassung der Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld)

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

In der Kreistagssitzung am 20.07.2023 wurde die überarbeitete Förderübersicht über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld) beschlossen.

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit im November 2023 wurde über die Vergabe der Sportfördermittel 2023 beschlossen. Im Rahmen der Beschlussfassung wurde der Wunsch geäußert, dass auch die Fastnacht- und Karnevalsvereine, die ganzjährig im karnevalistischen Tanzsport aktiv sind und dort insbesondere gute Kinder- und Jugendarbeit leisten, auch finanziell unterstützt werden sollten.

Daraufhin hat die Verwaltung mit den Beteiligten und dem Vertreter des BLSV mehrere Gespräche geführt und schlägt daher vor, die Zuschussübersicht um die „Sonderförderung Tanzsport“ zu ergänzen. Da die Fastnacht- und Karnevalsvereine meist nicht im BLSV organisiert sind, ist eine Förderung über die „normale“ Kommunale Vereinspauschale in diesen Fällen nicht möglich. Um jedoch auch hier den Gedanken der fachlich fundierten Sportausübung sicherzustellen, soll diese pauschale Sonderförderung auch an das Vorhandensein von Übungsleiterlizenzen geknüpft sein.

Damit die Bearbeitung so unbürokratisch wie möglich erfolgen kann, wird eine pauschale Förderung unabhängig von den Mitgliederzahlen vorgeschlagen.

Die Förderung soll wie folgt ausgestaltet sein:

<u>Maßnahmen</u>	<u>Höhe des Zuschusses:</u>
7. <u>Sonderförderung Tanzsport –</u> gemeinnützige Karnevals- bzw. Fastnachtvereine, die keinen Anspruch auf die staatliche Sportförderung haben, die sich im Bereich des karnevalistischen Tanzsports engagieren und Mitglied im Fastnachtverband Franken und im Landesverband für karnevalistischen Tanzsport in Bayern (LkT Bayern) sind	<u>Jährliche Pauschale bei Nachweis von mind. 1 Übungsleiterlizenz</u> 75 € <u>Jährliche Pauschale bei Nachweis von mind. 3 Übungsleiterlizenzen</u> 150 €

Im Rahmen der Ergänzung der Zuschussübersicht ist zudem noch eine Anpassung vorzunehmen. Seit 2024 führt der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld nicht mehr das Kreissportfest durch, diese Aufgabe wurde vom Arbeitskreis Sport in Schule und Verein Rhön-Grabfeld übernommen. Daher soll dieser Arbeitskreis den Zuschuss zur Durchführung des jährlichen Kreissportfest bzw. wie es ab sofort heißt, der Kreismeisterschaft Leichtathletik beantragen können. Der Arbeitskreis führt zudem auch die Kreismeisterschaft Schwimmen durch, auch hierfür soll der anteilige Zuschuss gezahlt werden. Die Zuschussübersicht wird in diesem Punkt (Punkt 6) und im Punkt Antragsberechtigte daher angepasst.

Die geänderte Zuschussübersicht mit den 2 geänderten Punkten Sonderförderung Tanzsport und Zuschuss zur Durchführung der Kreismeisterschaften Schwimmen und Leichtathletik finden Sie als Anlage.

Zudem wurde nach der Bearbeitung der Förderanträge für das Jahr 2023 die Liste mit förderfähigen und nicht förderfähigen Sportgeräten angepasst. Diese anbei in der überarbeiteten Fassung zur Kenntnis.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Der Kreistag stimmt den vorgestellten geänderten Zuschussbedingungen der Sportförderung für den Landkreis zu.

Einstimmig beschlossen Ja 44 Nein 0 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

**11 Verlängerung der Richtlinie zur Gewährung eines
Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und
Bauschuttentsorgung**

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den Sachverhalt vor.

Im April 2017 hat der Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld die Richtlinie zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Bauschuttentsorgung zum ersten Mal beschlossen. Zwischenzeitlich wurde die Richtlinie bereits dreimal verlängert und teilweise geringfügig angepasst (aktuelle Richtlinie, siehe Anlage).

Zur Umsetzung der Richtlinie sind entsprechende Mittel in den Haushalten eingeplant worden. Insgesamt ist ein Budget in Höhe von bis zu 100.000,00 € für die Umsetzung der Richtlinie vorgesehen.

Nach Ziffer 7. tritt die Förderrichtlinie am 31.12.2024 außer Kraft, wenn sie nicht durch einen Beschluss des Kreistages verlängert wird.

Der Kreistag wird deshalb gebeten, darüber zu entscheiden, ob die Richtlinie verlängert werden soll.

Es ist zu erwähnen, dass ein Flyer im Jahr 2022 erstellt wurde. Dieser ist in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie im Landratsamt und Bauamt ausgelegt.

Im Anhang ist ein Erfahrungsbericht der Kreisentwicklung I Förderung (1.3) enthalten, bei der die Förderrichtlinie vollzogen wurde.

Auf Grund der Erfahrungen und der aktuellen Entwicklung ist aus der Sicht der Kreisentwicklung diese Förderung über den 31.12.2024 hinaus weiterzuführen bzw. zu verlängern. Bezüglich der positiven Erfahrungen in der siebenjährigen Anlaufphase wird eine Verlängerung um 5 Jahre (bis 31.12.2029) empfohlen. Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer) konnte die Inanspruchnahme der Förderung wieder gesteigert werden.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Die Richtlinie des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Gewährung eines Transportkostenzuschusses bei der Erdaushub- und Bauschuttentsorgung vom 13.07.2022 wird um fünf Jahre verlängert.

Die Ziffer 7 der Richtlinie wird wie folgt geändert:

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und, wenn sie nicht durch einen Beschluss des Kreistages verlängert wird, am 31.12.2029 außer Kraft.

Entsprechende Mittel für die Fortführung der Förderung sind in die Haushalte 2025 bis einschließlich 2029 einzuplanen.

Einstimmig beschlossen Ja 45 Nein 0 Anwesend 45 Persönlich beteiligt 0

12 Betrauungsakt MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH

SACHVERHALT

Erfordernis eines Betrauungsaktes

Landrat Habermann erteilt Frau Vorndran, Sachgebietsleiterin Z 5, das Wort, welche daraufhin den nachfolgenden Sachverhalt vorstellt.

Das Europäische Beihilfenrecht ist in den Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Danach sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

Unter dieses Beihilfeverbot fallen nicht nur direkte Zuschüsse, sondern weitere mögliche wirtschaftliche Vorteile (z. B. Kapitalzuführungen ohne Aussicht auf angemessene Gewinnausschüttung, Verlustübernahmen, Übernahme von Bürgschaften ohne Avalprovisionen, günstige Kredite), die den Wettbewerb verzerren können. Die EU-Kommission erkennt im Rahmen von Artikel 106 AEUV an, dass Mitgliedstaaten bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen müssen (DAWI-Mitteilung). Hierbei handelt es sich zumeist um Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, wie z. B. Dienstleistungen im Gesundheitsbereich, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen. Bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse steht den Mitgliedstaaten ein weites Ermessen zu.

Krankenhäuser fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechtes. Folglich ist auch der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012 – Freistellungs -beschluss) anwendbar. Dieser legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen, als Ausgleich

gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind (vgl. hierzu Art. 1 Freistellungsbeschluss).

In Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 BayLKrO wird lediglich die generelle Verpflichtung der Landkreise, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser zu betreiben, geregelt, was jedoch nicht den Vorgaben des Art. 108 Abs. 3 AEUV genügt. Das EU-Recht macht die Freistellung von der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV vielmehr davon abhängig, dass die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch einen besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen übertragen wurde (vgl. Art. 3 i. V. m. Art. 4 Satz 1 des Freistellungsbeschlusses).

Unabdingbare Voraussetzung ist und bleibt daher ein Betrauungsakt, der die erforderliche Transparenz für die Parameter der Ausgleichszahlungen aufweist, aus denen klar hervorgeht, für welche Leistungen Zuschüsse erteilt werden, um beihilferechtliche Risiken für die Daseinsvorsorgeeinrichtung rechtssicher auszuschließen und legalisierende Wirkung zu entfalten.

Aus obigen Gründen hat der Landkreis Rhön-Grabfeld die MVZ Kreisklinik gemeinnützige Betriebs-GmbH Bad Neustadt a. d. Saale (MVZ) auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags vom 23.11.2011 in seiner jeweiligen Fassung mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld beauftragt:

- fachübergreifende, ambulante Behandlung von hilfsbedürftigen Menschen mit Erkrankungen im ländlichen Raum
- präventive Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum
- Förderung der medizinischen Versorgung von Patienten aus einer Hand durch Verzahnung des vorhandenen stationären Klinikbetriebs mit dem ambulanten Sektor
- Gestellung von Notärzten gem. Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern
- Daneben kann das MVZ Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, erbringen

Da diese Beauftragung (s. Anlage) maximal auf 10 Jahre befristet erteilt werden darf und im vorliegenden Fall am 23.07.2024 ausläuft, bedarf es zur weiteren rechtskonformen Gewährung von Ausgleichszahlungen durch den Landkreis an die **MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs GmbH** einer Verlängerung des Betrauungsaktes.

Unternehmenshistorie, vgl. beigefügten Handelsregisterauszug

Die MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH, Bad Königshofen i. Gr. wurde am 22. November 2007 gegründet und am 29. November 2007 unter der Firma Rhön-Saale Klinik MVZ Betriebs-GmbH in das Handelsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen. Bei der Gesellschafterversammlung am 15.12.2009 wurde dann die Änderung in MVZ Kreisklinik gemeinnützige Betriebs-GmbH Bad Neustadt a. d. Saale beschlossen. Die MVZ Kreisklinik gemeinnützige Betriebs-GmbH Bad Neustadt verfolgte als Betreiberin des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) an der Kreisklinik Bad Neustadt a. d. Saale gemäß ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) wie beispielsweise Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Wohlfahrtspflege, sodass die qualifizierte Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Rhön-Grabfeld im ambulanten Bereich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern und des Versorgungsauftrages des Landkreises Rhön-Grabfeld für den ländlichen Raum sichergestellt werden konnte.

Gegenstand des Unternehmens war laut Handelsregistereintrag im Jahr 2011 das Betreiben eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), angegliedert an die Kreisklinik Bad Neustadt mit Zweigniederlassungen in Bad Königshofen und Mellrichstadt. Zweck der Gesellschaft war die Stärkung und Sicherung der stationären Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Rhön-Grabfeld durch Ergänzung einzelner Fachrichtungen der Kreisklinik Bad Neustadt um Leistungen im ambulanten Bereich. Darüber hinaus war als Zweck der Gesellschaft die Schließung einer Lücke in der ambulanten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Raum Bad Königshofen im Fachgebiet Chirurgie /Notarztversorgung und der Bevölkerung im Raum Mellrichstadt im Fachgebiet Gynäkologie/Geburtshilfe definiert.

Geschäftsanschrift: Goethestr. 9, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Am 02.11.2016 wurde die Satzung bzgl. des Unternehmensgegenstandes im Handelsregister wie folgt geändert: Gegenstand des Unternehmens ist nun das Betreiben eines Medizinischen Versorgungszentrums gem. § 95 SGB V auf dem Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Zweck der Gesellschaft ist die Sicherung der ambulanten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Rhön-Grabfeld durch Übernahme von allgemein- und fachärztlichen Sitzen, soweit der Sitz nicht von einem privaten Arzt übernommen wird und dadurch eine Versorgungslücke in der Gesundheitsversorgung geschlossen wird.

Geschäftsanschrift weiterhin: Goethestr. 9, 97616 Bad Neustadt a.d. Saale

Seit einer weiteren Änderung des Gesellschaftervertrags am 22.09.2020 firmiert das Versorgungszentrum ab Januar 2021 jetzt als MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH unter der Geschäftsanschrift: Am Kurzentrum 2, 97631 Bad Königshofen im Grabfeld.

Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin das Betreiben eines Medizinischen Versorgungszentrums gem. § 95 SGB V auf dem Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld im Rahmen der Daseinsvorsorge. Zweck der Gesellschaft ist nach wie vor die Sicherung der ambulanten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Rhön-Grabfeld durch Übernahme von allgemein- und fachärztlichen Sitzen, soweit der Sitz nicht von einem privaten Arzt übernommen wird und dadurch eine Versorgungslücke in der Gesundheitsversorgung geschlossen wird.

Beihilferechtliche Notifizierungspflichten vs. Betrauungsakt

Nach geltendem europäischem Recht ist – wie eingangs erläutert- die Gewährung von Beihilfen von staatlicher bzw. kommunaler Seite grundsätzlich verboten. Maßgeblich und unerlässlich für eine beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung der Finanzierung ist daher die Umsetzung der Freistellungsentscheidung. Staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen sowie weitere Begünstigungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen sind u. a. mit dem sog. Monti-Paket erleichtert worden. Hier wurden grundsätzliche Kriterien aufgestellt, wann Beihilfen vorliegen, die bei der EU-Kommission anzuzeigen und zu genehmigen sind (Notifizierungspflicht), da sie andernfalls nichtig wären.

So ist u. a. Voraussetzung für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot ein Betrauungsakt, der den Anforderungen der Freistellungsentscheidung entspricht. Ein Betrauungsakt ist ein Organisationsakt, mit welchem dem zu betrauenden Unternehmen die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auferlegt wird.

Aufgrund der seit 2011 veränderten Aufgabenstellung des MVZ (vgl. obige Handelsregistereintragungen), der Sitzverlegung nach Bad Königshofen samt entsprechender Namensänderung und nicht zuletzt aufgrund des Fristablaufs des bisherigen Betrauungsaktes bedarf es daher eines den neuen Gegebenheiten angepassten Betrauungsaktes, zur Beauftragung des Medizinischen Versorgungszentrums Rhön-Grabfeld, welches in Bad Königshofen die Fachabteilungen Chirurgie, Orthopädie/Unfallchirurgie sowie Innere Medizin anbietet, während die Fachbereiche Gynäkologie und Onkologie/Hämatologie weiterhin am Standort Bad Neustadt verbleiben.

Zu beachten ist, dass der aktualisierte Betrauungsakt Ausführungen zu den übernommenen Aufgaben der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgabe – es sind zunächst wieder maximal 10 Jahre möglich - zur Vermeidung einer Überkompensation mit eventueller Rückerstattungsregelung, zur Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. zur Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten muss.

Empfehlung

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag daher, die MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld zu betrauen und den Landrat zu ermächtigen, den als Anlage beigefügten Betrauungsakt als Verwaltungsakt gegenüber der MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützigen Betriebs-GmbH zu erlassen und bekannt zu geben.

Hinweis

Durch den Erlass des Betrauungsaktes wird kein Rechtsanspruch der MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützigen Betriebs-GmbH auf Gewährung von Ausgleichszahlungen durch den Landkreis begründet, die Entscheidung über die Höhe der Ausgleichszahlungen wird vielmehr Gegenstand einer separaten Beschlussfassung sein müssen.

KR van Eckert fragt, weshalb sich erst kurz vor Auslauf des Betrauungsaktes mit der Thematik befasst werde und man das Gremium nicht bereits im letzten Jahr damit betraut habe. Zudem erkundigt er sich, weshalb der Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit nicht einbezogen worden sei.

Landrat Habermann führt aus, der Aufsichtsrat sei ständig informiert worden. Es sei geklärt worden, inwieweit die Mitglieder des Gremiums Informationen erhalten. Zudem gebe es auch umfangreiche Informationen des Gremiums, welche im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt würden. Hierbei folge eine ausreichende Information durch die neu bestellte Geschäftsführerin Frau Dietze. Der Betrauungsakt und der Beschluss über den Defizitenausgleich seien keine neuen Vorgänge. Es sei zudem eine wortgleiche Entscheidung, die seit vielen Jahren beim MVZ getroffen worden sei. Grundsätzliche Diskussionen zum MVZ, auch im Rahmen der Haushaltsberatungen, seien immer wieder geführt worden. Dies könne auch in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses, Kreistages oder Ausschusses für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit diskutiert werden.

BESCHLUSS

1.
Der Kreistag betraut die MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld.
2.
Der Landrat wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Betrauungsakt als Verwaltungsakt gegenüber der MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützigen Betriebs-GmbH zu erlassen und bekannt zu geben.
3.
Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig Änderungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.

Einstimmig beschlossen Ja 46 Nein 0 Anwesend 46 Persönlich beteiligt 0

13 Beschlussfassung über die Gewährung von Ausgleichszahlungen an die MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützige Betriebs-GmbH

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den Sachverhalt vor.

Im heute beschlossenen Betrauungsakt (vgl. Vorlage Z 5 006/2024) hat der Landkreis Rhön-Grabfeld die MVZ Kreisklinik gemeinnützige Betriebs-GmbH Bad Neustadt a. d. Saale mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises beauftragt.

Diese Betrauung allein begründet jedoch keinen Rechtsanspruch der MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützigen Betriebs-GmbH auf Gewährung von Ausgleichszahlungen durch den Landkreis, weshalb es für die Entscheidung über die Höhe dieser Ausgleichszahlungen eines gesonderten Gremienbeschlusses bedarf.

Im Betrauungsakt ist geregelt, dass der Landkreis dem MVZ für die Erbringung dieser Dienstleistungen Ausgleichsleistungen zu erbringen hat. Diese können beispielsweise im Ausgleich von Jahresfehlbeträgen bis zur Höhe des vorher festgestellten (vom beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen testierten) Betrages bestehen.

Ein Ausgleich ist aber auch durch Darlehen unter Beilegung marktüblicher Zinsen, durch Zuschüsse oder durch Bürgschaften möglich. Zu beachten ist jedoch, dass mit dem Ausgleich von Jahresfehlbeträgen für die Kreisklinik gGmbH Bad Neustadt a. d. Saale der Jahresbetrag dieser Ausgleichszahlungen an das MVZ keinesfalls mehr als 600.000 € betragen darf.

Zudem darf der Defizitenausgleich in jedem Fall erst nach der Beschlussfassung über den Betrauungsakt geleistet werden, da andernfalls Rückforderungsansprüche infolge des unzulässigen Erhalts von Beihilfen drohen könnten.

Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des MVZ.

Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan des MVZ.

Zu beachten ist zudem, dass die Ausgleichszahlungen nicht über das hinausgehen dürfen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

KR Sturm hat die dringende Bitte, dass ständig darauf geachtet werde, das MVZ neben den medizinischen Leistungen auch nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, um das Defizit so gering wie möglich zu halten.

Landrat Habermann bedankt sich für diesen Hinweis.

KR Klum meint, die pauschale Aussage von Landrat Habermann, dass MVZs nie gewinnbringend geführt werden, könne zwar für kommunale oder Klinik MVZs gelten, mittlerweile gebe es jedoch einen erheblichen Teil an MVZs, welche inhabergeführt seien und Gewinne erzielen.

Landrat Habermann gibt an, er habe mit seiner Aussage im Wesentlichen die öffentlichen und Klinik-MVZs gemeint.

KR van Eckert erinnert an einen Antrag der SPD-Fraktion, welcher seit März 2023 nicht final bearbeitet worden sei, da dieser Antrag auch den von KR Sturm genannten Punkt beinhalte. Das MVZ solle fit für die Zukunft gemacht werden.

KR van Eckert meint, wenn der Beschluss über den Defizitausgleich von maximal 600.000 € im öffentlichen Teil der Sitzung beschlossen werden könne, könne man zukünftig auch die Abstimmung über den Zuschuss im Kreisausschuss in öffentliche Sitzung geben, da der maximale Betrag nach der öffentlichen Sitzung bekannt sei.

Landrat Habermann verneint dies. Vor dem Beschluss über die Höhe der Auszahlung finde eine Diskussion über die einzelnen betriebswirtschaftlichen Vorgänge im MVZ statt. Dies unterliege der beschränkten Vertraulichkeit. Jedoch könne das Ergebnis öffentlich bekanntgegeben werden.

KR van Eckert möchte, dass über den Punkt künftig diskutiert werde, sofern dieser auf der Tagesordnung stehe.

BESCHLUSS

Da die Betrauung allein keinen Rechtsanspruch der MVZ des Landkreises Rhön-Grabfeld gemeinnützigen Betriebs-GmbH auf Gewährung von Ausgleichszahlungen durch den Landkreis begründet, beschließt der Kreistag, diese Ausgleichszahlung entsprechend der im Betrauungsakt geregelten Vorgaben zu veranlassen, wobei die Höhe der Ausgleichszahlungen keinesfalls mehr als 600.000, -- € betragen darf.

Mehrheitlich beschlossen Ja 40 Nein 3 Anwesend 43 Persönlich beteiligt 0

14 Schulverpflegung am Rhön-Gymnasium Bad Neustadt; Ende der Frischeküche mit Ablauf des Schuljahres 2023/24

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Zum Schuljahr 2020/21 wurde die landkreiseigene Frischeküche am Rhön-Gymnasium Bad Neustadt in Betrieb genommen, sodass der dortigen Schulfamilie seit 14.09.2020 montags bis donnerstags frisch zubereitete Mahlzeiten in der Mensa des Rhön-Gymnasiums Bad Neustadt angeboten werden konnten.

Grundlage dieses Verpflegungskonzeptes bildete damals der Kreistags-Beschluss vom 21.10.2019 zur Einführung und Etablierung von Bio-Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung, welcher mindestens 30 % Bio-Lebensmittel in der Schulverpflegung in Trägerschaft des Landkreises vorsieht.

Im Mai 2024 hat der Kreisausschuss die Verwaltung beauftragt, als Alternative zur bisherigen Frischeküche für die Mittagsverpflegung des Rhön-Gymnasiums ab dem Schuljahr 2024/25 eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Die beabsichtigte Ausschreibung wurde – wie gesetzlich vorgeschrieben - 10 Tage Ex Ante veröffentlicht, um interessierte Bewerber über die beabsichtigte Ausschreibung zu informieren. Aufgrund des vorliegenden Kreistagsbeschlusses vom 21.10.2019 (s. o.) wurde u. a. folgende Vorgabe in die Leistungsbeschreibung aufgenommen:

Mindestens 30 Prozent des vierteljährlichen Wareneinsatzes, bezogen auf den Gesamtwareneinsatz, müssen verpflichtend aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen stammen, und bei $\geq 30\%$ der angebotenen Menüs müssen Gemüse- und Obstsorten verwendet werden, die im Saisonkalender als Monat mit großem Angebot aus heimischem Anbau gekennzeichnet sind.

Nach Ende der Angebotsfrist (11.07.2024) wird das Gremium sofort über Auswertung der Unterlagen und Ergebnis der Ausschreibung informiert werden.

Chronologie der Beschlüsse

- Beschlussfassung S1_080_2019 vom 21.10.2019 Bioverpflegung bei der Schulverpflegung
- Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule, Sport und Gesundheit vom 06.07.2020_Konzeptvorstellung Bioverpflegung in Schulen durch Öko-Modellmanagerin Frau Ullrich_ der Ausschuss befürwortet Umsetzung einer Frischeküche im Rhön-Gymnasium
- Beschlussfassung Z 5/009/2024 vom 13.05.2024 Ausschreibung der Dienstleistungskonzession für die Schulverpflegung am Rhön-Gymnasium im Schuljahr 2024/25

KRin Kronester meint, man solle in der Beschlussfassung noch ergänzen, dass das Verpflegungskonzept nicht unbefristet laufe, um auf eine geringe Nachfrage oder eine unbefriedigende Umsetzung reagieren zu können. Landrat Habermann erklärt, dass dies unproblematisch sei. Diese Tatsachen ergeben sich aus dem Sachvortrag im nicht öffentlichen Teil bzw. aus dem Beschluss des Kreisausschusses. Man könne es allerdings nochmal mit aufnehmen, um klarzustellen, dass das Vorhaben auf das Schuljahr 2024/25 begrenzt sei.

KR van Eckert möchte wissen, ob die Schule bereits darüber informiert worden sei, dass es die Frischeküche in der aktuellen Form im Schuljahr 2024/25 nicht mehr geben werde. Weiter möchte er wissen, wie vorgegangen werde, wenn kein Vertragspartner für die Schulverpflegung gefunden werde. KR van Eckert findet die ökologischen Anforderungen an die Anbieter wichtig und betont, dass der Landkreis als Ökomodellregion bei diesen Themen vorangehen müsse. Die Debatte zu diesem Thema hätte er sich zu einem früheren Zeitpunkt gewünscht.

Landrat Habermann versichert, dass die Debatte gerade rechtzeitig stattfinde. Ferner erklärt er, man könne einen Auftrag nur erteilen, wenn man zuvor die bisherigen Beschlüsse mittels Beschluss aufgehoben habe, da man sonst zwei widersprüchliche Beschlusslagen habe. Daher sei es nicht zwingend erforderlich, den Betrieb der bisherigen Frischeküche mit den eigenen Mitarbeitern per Beschluss zu beenden, da man anderweitig keinen neuen Auftrag erteilen könne. Falls es zu keiner Einigung mit den Anbietern komme, habe man noch ausreichend Zeit, einen anderen Anbieter beauftragen zu können.

KR Helmerich moniert, dass die Schulfamilie des Gymnasiums in Bad Königshöfen nicht ausreichend informiert wurde. Nach der Kreisausschusssitzung fand lediglich ein Telefonat zwischen Frau Vorndran und dem Schulleiter des Gymnasiums statt. KR Helmerich erklärt, dass Schulleiter Gleichmann mit der Situation nicht zufrieden sei. Er wünsche nur keine Verschlechterung hinsichtlich der Schulverpflegung.

Landrat Habermann ergänzt zur Frage von KR van Eckert, dass sowohl mit dem Gymnasium in Bad Neustadt als auch mit dem in Bad Königshofen über den Sachverhalt gesprochen worden sei. Weiter stellt Landrat Habermann klar, dass der vorherige sowie der jetzige Schulleiter des Gymnasiums in Bad Königshofen mit der Verpflegungssituation zufrieden seien. Er bitte um Verständnis, dass solche Entscheidungen ausschließlich mit der Schulleitung besprochen werden.

KRin Reubelt erinnert an die vorherigen Debatten zu diesem Thema und hoffe, heute einen Beschluss fassen zu können.

Landrat Habermann führt weiter aus, die Frischeküche habe im vergangenen Schuljahr ein Defizit von 60.000 € zu verzeichnen. Landrat Habermann sei davon überzeugt, auch mit einer alternativen Lösung eine gleichbleibende Qualität der Schulverpflegung garantieren zu können.

KR van Eckert meint, man solle darüber nachdenken, dass eine Schülerverpflegung kostendeckend sein müsse. Des Weiteren beantragt er, in den Beschluss mit aufzunehmen, dass die beschlossenen Vorgaben in Bezug auf Öko, Bio usw. definitiv aufrechterhalten werden.

Landrat Habermann erklärt, dass dies in der Form nicht machbar sei, da die Auftragsvergabe scheitern könnte, insofern eine der Anforderungen im Angebot des Bieters geringfügig abweiche. Weiter erklärt Landrat Habermann, dass es wie beim MVZ das Ziel sei, die Qualität beizubehalten und gleichzeitig das Defizit zu verringern.

KR van Eckert bittet um eine Auflistung, welche Beschlüsse mit „die in der Vergangenheit getätigten Beschlüsse in Sachen Frischeküche“ gemeint seien.

Landrat Habermann gibt das Wort an Frau Vorndran, Sachgebietsleiterin des Sachgebiets Z5. Frau Vorndran führt aus, dass die Chronologie der Beschlüsse am Ende der Sachverhaltsdarstellung zu sehen sei. Auch erinnert sie daran, dass im Juli 2020 die Frischeküche das erste Mal von Frau Ullrich als mögliche Verpflegungsform vorgestellt wurde. Die Kämmererei habe anschließend im Zeitraum vom 6. Juli bis 12. September die Frischeküche im Rhön-Gymnasium organisiert. Deshalb versichert Frau Vorndran selbst, wenn die Verhandlungen mit dem Anbieter scheitern, eine Alternative bereitstellen zu können.

KRin Erb erinnert an die vielen Debatten zum Thema Schulverpflegung am Rhön-Gymnasium und bringt ihr Unverständnis für die heutige Diskussion zum Ausdruck.

KRin Reder-Zirkelbach appelliert an das Gremium, sich mit Wortmeldungen zurückzuhalten und zur Abstimmung zu kommen.

BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt, nach entsprechender Auswertung der Angebote, die Mittagsverpflegung für das kommende Schuljahr 2024/25 nicht mehr durch den Landkreis selbst durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Frischeküche zu betreiben, sondern als Dienstleistungskonzession an einen externen Auftragnehmer zu vergeben. Die in der Vergangenheit getätigten Beschlüsse in Sachen Frischeküche werden insoweit abgeändert bzw. aufgehoben, sodass die Frischeküche am Rhön-Gymnasium Bad Neustadt mit dem Ende des Schuljahres 2023/2024 endet.

Mehrheitlich beschlossen Ja 38 Nein 6 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

15 Schulverpflegung am Gymnasium Bad Königshofen; Aufhebung des Kreistagsbeschluss vom 13.07.2022

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

In der Kreistagssitzung am 13.07.2022 wurde der Beschluss gefasst, am Gymnasium Bad Königshofen ebenfalls eine Frischeküche einzuführen, die – analog zur Küche am Rhön-Gymnasium - vom Sachaufwandsträger zu betreiben ist.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Verpflegungssituation am Rhön-Gymnasium empfiehlt die Verwaltung, aus Plausibilitätsgründen obigen Beschluss aufzuheben und nach dem Vorliegen von Erfahrungswerten bzgl. der Mittagsverpflegung am Rhön-Gymnasium gegebenenfalls eine neue Beschlussfassung bzgl. der Mensa am Gymnasium Bad Königshofen herbeizuführen.

Die Begründung zu diesem Tagesordnungspunkt ist ausführlich in der zu Tagesordnungspunkt 14 geführten Diskussion erfolgt.

BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt, die in der Kreistagssitzung vom 13.07.2022 gefassten Beschlüsse zur Einführung einer Frischeküche am Gymnasium Bad Königshofen aufzuheben und zum jetzigen Zeitpunkt von der Einführung einer Frischeküche am Gymnasium Bad Königshofen abzusehen.

Nach Vorliegen aussagekräftiger Erfahrungswerte bzgl. der Mensaverpflegung Bad Neustadt wird sich der Kreistag zu gegebener Zeit ggf. erneut mit der Situation der Mensa Bad Königshofen beschäftigen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 34 Nein 10 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

Die Kreistagsfraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP beantragten, dass der Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld nachfolgende Erklärung zur wehrhaften Demokratie abgeben möge. Der Antrag ist als Anlage dem TOP beigefügt.

1. Der Kreistag Rhön-Grabfeld erkennt die essenzielle Bedeutung der Demokratie für den intakten Rechtsstaat, in dem Freiheit und Sicherheit gleichermaßen Achtung und Umsetzung finden, an. Die Verteidigung und der Schutz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie der Verfassung des Freistaats Bayern ist Aufgabe aller Demokratinnen und Demokraten.
2. Nach Art. 1 GG ist die Würde des einzelnen Menschen unantastbar. Freiheits- und Gleichheitsrechte sind unverhandelbar. Feinde der Demokratie sind Feinde der Freiheit. Der Kreistag Rhön-Grabfeld toleriert nicht, dass insbesondere Verfassungsfeinde aus dem populistischen und extremen Milieu unter dem Deckmantel der hier garantierten Freiheiten agieren und den Rechtsstaat beseitigen wollen. Wir erklären daher, allen verfassungsfeindlichen Bestrebungen klar entgegenzutreten und mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entschlossen gegen sie vorzugehen.
3. Der Kreistag Rhön-Grabfeld steht ausdrücklich hinter dem Engagement und dem persönlichen Einsatz aller Menschen, die gegen Extremismus, Antisemitismus sowie Hass und Hetze auf den Straßen der Mehrheit der Bevölkerung eine Stimme verleihen. Diese enorme Beteiligung (bspw. in Bad Neustadt am 17. Februar 2024 und Bad Königshofen am 16. März 2024) ist ein Leuchtsignal der Toleranz und vereint die Menschen in unserem Land und damit auch in unseren Landkreis in ihrem Willen, eine Wiederholung des dunkelsten Teils der deutschen Geschichte zu verhindern.
4. Der Kreistag Rhön-Grabfeld bekennt sich ausdrücklich zur offenen Gesellschaft mit Menschen, die einen Migrationshintergrund haben und fest zu unserer Gesellschaft gehören. Wir unterstützen und fördern das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Die Vielfalt unserer Gesellschaft stellt die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft dar. Der Kreistag Rhön-Grabfeld solidarisiert sich ausdrücklich mit allen, die dies in unseren Vereinen und Organisationen, in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in den Kindergärten und Schulen sowie in den politischen Gremien unserer Städte und Gemeinden und an anderen Stellen Tag für Tag Wirklichkeit lassen werden.
5. Der Kreistag Rhön-Grabfeld stellt ausdrücklich fest, dass die Radikalisierung und Spaltung in Teilen der Gesellschaft sowie geschichtsvergessene Politik auf Kosten von Minderheiten und auf dem Rücken von Schwächeren keinen Platz im Landkreis Rhön-Grabfeld finden darf und finden wird. Wir betonen die Notwendigkeit der parteiübergreifenden Konsensfindung zur Beantwortung der wichtigen Fragen unserer Zeit. Populismus und Hetze werden diese Fragen nicht lösen, sondern nur ein klares Regelsystem, basierend auf den Grundsätzen von Humanität und dem Grundgesetz.
6. Der Kreistag Rhön-Grabfeld stellt abschließend fest, dass der Landkreis Rhön-Grabfeld keine Heimat für menschenfeindliche Gesinnungen und Bestrebungen ist, welche unsere freiheitlich demokratische Grundordnung infrage stellen und unterminieren.

Die Verwaltung empfiehlt, dass alle Fraktionen und Gruppen die Erklärung unterstützen.

KR Herbert meint, der Inhalt der Erklärung sei für Demokraten selbstverständlich und verweist auf den Amtseid der Kreisräte. KR Herbert sei aufgefallen, dass sich Nr. 2 der Erklärung nur auf Rechtsextremismus bzw. Rechtspopulismus beziehe. Er würde es gerne auf Extremismus bzw. Populismus im Allgemeinen abändern. Landrat Habermann stimmt zu und ändert Nr. 2 auf „populistischen und extremen Milieu“ ab. KR van Eckert bedankt sich für die positive Rückmeldung und stimmt ebenfalls der Änderung zu.

KR Sturm stimmt dem Antrag inhaltlich zu, fragt sich jedoch, ob der Kreistag als Gremium für eine solche Resolution zuständig sei.

Landrat Habermann erklärt, dass die Verabschiedung der Resolution keine Aufgabe sei, die dem Kreistag durch die Landkreisordnung auferlegt werde, jedoch appelliert er nochmals an die Kreisräte, der Resolution zuzustimmen.

KR Stauffenberg antwortet KR Sturm, dass es aus seiner Sicht ein gutes Zeichen sei, wenn der Kreisrat die Erklärung zur wehrhaften Demokratie verabschiede.

KRin Reder-Zirkelbach verweist auf die kommenden Kommunalwahlen und sieht die Resolution als Regelwerk für ein gesittetes Miteinander.

KR Custodis erklärt, dass er nicht gegen die Demokratie und den Inhalt des Beschlusses stimme. Er halte die darin aufgeführten Inhalte lediglich als selbstverständlich.

BESCHLUSS

Der Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld spricht sich für die im Sachverhalt dargestellte Erklärung zur wehrhaften Demokratie aus.

Mehrheitlich beschlossen Ja 41 Nein 2 Anwesend 43 Persönlich beteiligt 0

17 Verhinderungsververtretung im Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU)

SACHVERHALT

Landrat Habermann stellt den Sachverhalt vor.

Bei Verhinderung des Landrates kann sich dieser nur durch einen der stellvertretenden Landräte vertreten lassen oder durch eine andere Person, die mit Zustimmung der eigentlich Vertretungsberechtigten vom Kreistag bestimmt wird.

Die bisherige Vertretung war per Kreistagsbeschluss vom 08.05.2005 dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter oder Sachgebietsleiter übertragen.

Die Vertretung hat seitdem ausnahmslos als Sachgebietsleiter, VD Gerald Roßhirt, wahrgenommen und erfolgte aus fachlichen Gründen.

Aufgrund der ab 01.01.2024 geänderten Geschäftsverteilung am Landratsamt ist daher für die wirksame Vertretung im TKVU die namentliche Nennung eines Beamten notwendig.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt, dass Herr Verwaltungsdirektor Gerald Roßhirt den Landrat bei den Sitzungen und bei den Vorstandsversammlungen des TKVU vertreten kann.

Einstimmig beschlossen Ja 43 Nein 0 Anwesend 43 Persönlich beteiligt 0

18 Aktueller Sachstand, bestehende Beschlüsse und weitere Vorgehensweise der Thematik Klimaschutz im Landkreis Rhön-Grabfeld

SACHVERHALT

Landrat Habermann übergibt das Wort an Frau Lingerfelt, Abteilungsleiterin Bautechnik, welche den weiteren Sachverhalt vorstellt.

In der heutigen Sitzung möchte die Verwaltung die langjährige Thematik „Arten- und Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rhön-Grabfeld“ aufgreifen, mit dem Ziel, die Zustimmung per Beschluss zum Vorschlag (siehe unter Punkt 3.) zur weiteren Vorgehensweise im Bereich „Klimaschutz im Landkreis“ zu erhalten.

Durch die neue Beschlussfassung soll für die Verwaltung eine klar definierte Zielrichtung und die dafür erforderlich künftige Vorgehensweise festgelegt werden. Ebenso wird empfohlen, die bestehende Beschlusslage eingehend abzu prüfen und überflüssige sowie widersprüchliche Beschlüsse zur neuen Beschlussfassung aufzuheben.

1. Aktueller Sachstand Förderanträge:

Förderanträge Klimaschutzkonzept

Es besteht derzeit nur noch der Antrag für die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gemäß KommKlimaFör 2019 2.1, der bei der Regierung eingereicht wurde. Die genannten förderfähigen Gesamtkosten aus der Antragstellung betragen 123.464,50 € brutto, aufgegliedert in 118.464,50 € brutto für die Konzepterstellung durch einen externen Dienstleister und 5.000,-€ brutto für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderobergrenze gemäß KommKlimaFör2019, Nr. 5.2 beträgt 100.000,-€, somit würde der Eigenanteil bei rd. 25.000,-€ für den Landkreis liegen.

Hinweis:

Der damals gestellte Antrag beim Bund über PTJ, für die Erstellung eines Vorreiterkonzeptes, wurde auf Entscheidung des Landkreises zurückgezogen, um eine Kumulierung beider Förderanträge zu vermeiden.

Seitens der Regierung UFr. liegt nun die Genehmigung vom 04.06.2024 zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (VzV) für die beantragte Maßnahme „Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes“, gemäß KommKlimaFör2019 Nr.2.1.1 Satz 1 Spiegelstrich 2, vor. Aufgrund der noch ausstehenden Verpflichtungserklärung vom Ministerium, konnte ein Zuwendungsbescheid noch nicht erstellt werden.

2. Grobübersicht bestehende Beschlüsse:

Die nachstehende Chronologie der Behandlung in den verschiedenen Gremien (Kurzfassung) und die daraus bisher gefassten Beschlüsse soll einen Überblick, über den Status quo zum obigen Thema verschaffen.

Chronologie der Behandlung bzw. Beschlüsse in der letzten Dekade:

Datum	Bezeichnung des TOP
23. Juli 2014, Kreistag	TOP 11.1 Energiekonzept für den Landkreis Rhön-Grabfeld <i>Uspr. Text in Datei JG: Hinweis aus das, gemeinsam mit Bad Kissingen über Leader-Mittel finanzierte Energiekonzept Bayerische Rhön. Der Landkreis entscheidet, kein neue Konzept in Auftrag geben zu wollen.</i>
21. Oktober 2019, Kreistag	TOP 5 Erstellung eines Arten- und Klimaschutzkonzeptes Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die Erstellung eines Arten- und Klimaschutzkonzeptes mit möglich aufgezeigter Finanzierung zur nächsten Kreistagssitzung am 09.12.2019 vorzubereiten.</i> 49 : 0 Stimmen → Zustimmung
09. Dezember 2019, Kreistag	TOP 1 Arten- und Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rhön-Grabfeld Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Der Kreistag beschließt die Erstellung eines Arten- und Klimaschutzkonzeptes, mit Aufnahme konkreter Maßnahmen und Projekte zur Erreichung der definierten Ziele. Beauftragung der Verwaltung für:</i> <ul style="list-style-type: none">- <i>Antragsstellung auf Förderung eines Arten- und Klimaschutzkonzeptes bzw. -managements</i>- <i>Stellenausschreibung für ein Arten- und Klimaschutzmanagement und Entscheidungsvorlage zur Stellenbesetzung im Kreisausschuss</i>- <i>im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 entsprechende (ausreichende) Haushaltsmittel vorzusehen.</i> 51 : 2 Stimmen → Zustimmung

<p>26. Mai 2020, Kreisausschuss</p>	<p>TOP 10 Aktueller Stand des Förderantrages Arten- und Klimaschutzkonzept</p> <p>Information über Ablehnungsschreiben vom 04.05.2020 seitens PTJ (Projektträger Jülich) jetziges ZUG (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft), zum Förderantrag für Klimaschutzkonzept und –management.</p> <p>Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Trotz negativer Förderkulisse beschließt der Kreisausschuss, ein Management für Arten- und Klimaschutz aufzubauen sowie eine hierfür entsprechende Stelle einzurichten.</i></p> <p>13 : 0 Stimmen → Zustimmung</p>
<p>30. März 2022, Kreistag</p>	<p>TOP 7 Klimaschutzkonzept des Landkreises – Beschluss über die weitere Vorgehensweise</p> <p>Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Die Verwaltung wird beauftragt die Anfertigung eines Klimaschutzkonzeptes (Vorreiterkonzept) entsprechender Rahmenbedingungen in Auftrag zu geben, mit Ermächtigung für den LR, die Ausschreibung und Beantragung von Fördergeldern durch den Bund zur Beauftragung des Klimaschutzkonzeptes Rhön-Grabfeld (Vorreiterkonzept) durchzuführen.</i></p> <p>42 : 3 Stimmen → Zustimmung</p>
<p>22. August 2022, FuG-Sitzung</p>	<p>Diskussion Nachbesetzung und ggf. Neuausrichtung des Themas Arten und Klimaschutzmanagers</p> <p>Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Nach Kündigung der Stelleninhaberin des Arten- und Klimaschutzmanagements wurden strukturelle Verbesserungsvorschläge zur künftigen Stellenbesetzung vorgetragen, ausgiebig diskutiert und die Entscheidung getroffen, vorerst die Einstellung eines Energiemanagers im Technischen Bauamt zu verfolgen.</i></p>
<p>24. Oktober 2022, Kreisausschuss</p>	<p>TOP 10 Stellenausschreibung für einen Energieberater im Technischen Bauamt – Grundsatzbeschluss</p> <p>Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Stellenausschreibung eines Energiemanagers für das SG Technische Bauamt wird befürwortet, mit Ermächtigung für den LR, die Einstellung durchzuführen. Die finale Entscheidung und die zu gewährenden Bezüge sind dem KA in der Folgesitzung mitzuteilen.</i></p> <p>13 : 0 Stimmen → Zustimmung</p>
<p>12. Dezember 2022, Kreistag</p>	<p>TOP 6 Antrag Bündnis 90 – die Grünen: Neubesetzung des Klimaschutzmanagements</p> <p>Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Nach Kündigung der Stelleninhaberin des Arten- und Klimaschutzmanagements, der beschlossenen Neuausrichtung der Stelle Energiemanagement im Technischen Bauamt, wird weiterhin die unmittelbare Nachbesetzung des Arten- und Klimaschutzmanagers gemäß Antrag und Beschlussvorlage Bündnis 90 gefordert.</i></p> <p>15 : 40 Stimmen → Ablehnung</p>

	<i>Der Kreistag beschließt, zunächst auf die Rückmeldung des Antrages auf Förderung eines Klimaschutzkonzeptes zu warten, bevor die Nachbesetzung der Stelle Arten- und Klimaschutz diskutiert wird.</i>
11. 12 2023, Kreistag	<p>TOP 10 Ausarbeitung und Einführung eines kommunalen Energiemanagements in den Landkreisgebäuden und Beantragung entsprechender Fördermittel</p> <p>Zusammenfassung Beschlussbuchauszug: <i>Verwaltung empfiehlt, vorgestelltes Energiemanagement, die weitere Ausarbeitung, Einführung und den kontinuierlichen Betrieb des kommunalen Energiemanagements (KEM) voranzutreiben. Verwaltung wird beauftragt, sobald als möglich, entsprechenden Förderantrag für die aufgezeigten und empfohlenen Bausteine im Rahmen der Kommunalrichtlinie zu stellen.</i></p> <p>52 : 0 Stimmen → Zustimmung</p> <p>Empfohlene Bausteine für den Förderantrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Instrument zur Auswertung messtechnischer Daten und energetische Bewertung von Gebäuden und Anlagen (Energiemanagementsoftware)</i> ▪ <i>mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik</i> ▪ <i>Unterstützung durch externer Dienstleister beim Aufbau und Betrieb des Energiemanagementsystems im Umfang von bis zu 45 Beratungstagen im Bewilligungszeitraum</i> ▪ <i>Erstzertifizierung</i> ▪ <i>Durchführung von Gebäudebewertungen</i>
19.03.2024, Kreistag (Haushaltssitzung)	<p>Wortlaut Beschluss Originaltext: Variante 2: Der Landkreis hält an seiner Absicht ein Klimaschutzkonzept in Auftrag zu geben fest. Der Antrag auf diesbezügliche Förderung aus dem Landesprogramm bleibt aufrechterhalten. Der Antrag hinsichtlich des Bundesprogramms wird zurückgenommen.</p> <p>25 : 22 Stimmen → Zustimmung</p>

3. Vorschlag seitens der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise der Thematik Klimaschutz im Landkreis

Der Kreistag soll entscheiden, ob aufgrund der Genehmigung vom 04.06.2024 zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (VzV) für die beantragte Maßnahme, die Angebotseinholung und nach Auswertung die Leistung zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes vergeben werden soll. Die dafür geschätzten Kosten liegen gemäß Förderantrag bei rd. 25.000 €.

Auf das volle Finanzrisiko, einer zunächst 100%igen Vorfinanzierung und dass der finale Zuwendungsbescheid ergänzende Bestimmungen fachlich sowie haushaltsrechtlich enthalten kann, wird hiermit hingewiesen.

Der Inhalt des Klimaschutzkonzeptes soll und muss die Forderungen, wie nachstehend grob aufgeführt, der KommKlimaFör2019 umfassen.

- Darstellung (groben Betrachtung) des gesamten Landkreises hinsichtlich von Treibhausgasemission
- Zusammenstellung von Einsparpotentialen und Maßnahmen in Betracht auf die gesamte Region
- Ausarbeitung weitere entsprechende Handlungsoptionen
- lediglich grobe Durchführung der Gebäudebewertung (Erfassung Ist-Zustandes mit Handlungshinweisen)

Hinweis:

- detaillierte Gebäudebewertung ist nicht Inhalt des Klimaschutzkonzeptes
- keine Vornahme vertiefender Prüfungen und Maßnahmenuntersuchungen einzelner Gebäude

- keine Verbrauchsuntersuchungen (Erfassung und Auswertung)
- **Gegenstand eines kommunalen Energiemanagements (KEM) bzw. Energiemanagementsystems (EMS)**

Der Landkreis ist Mitglied bei der Energieagentur UFr, diese ermöglicht der Verwaltung Unterstützung im Bereich Beauftragung und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes sowie Einführung eines KEM bzw. EMS etc., in Anspruch zu nehmen. Daher wird empfohlen, die Mitgliedschaft bis auf weiteres, mindestens bis zum Abschluss eines Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis, beizubehalten.

4. Stellenbesetzung Energiemanagement

Durch den krankheitsbedingten Ausfall - seit Januar 2024 - und der letztendlichen Kündigung des Stelleninhabers des Energiemanagements konnte die Ausarbeitung „kommunales Energiemanagements (KEM)“ seitdem nicht weiter vorangetrieben werden. Ebenso steht die Antragsstellung zur Förderung der aufgezeigten und empfohlenen Bausteine im Rahmen der Kommunalrichtlinie für die Einführung eines kommunalen Energiemanagements noch aus.

Hinweis:

Die Stellenausschreibung zur Nachbesetzung der Stelle Energiemanager (m/w/d) läuft derzeit.

Es wird empfohlen, mit Neubesetzung des Energiemanagers parallel sowie unterstützend mit der Energieagentur UFr die Einführung eines kommunalen Energiemanagements weiter voranzutreiben, die derzeit bestehende sinnvollste Förderkulisse abzufragen analog einen entsprechenden Förderantrag auszuarbeiten und zu stellen.

5. Nachbesetzung Arten- und Klimaschutzmanagement

Hier wird empfohlen, die Nachbesetzung der Stelle des Arten- und Klimaschutzmanagers (m/w/d) weiterhin zurückzuhalten und erst nach Fertigstellung und Vorlage des extern beauftragten Klimaschutzkonzeptes neu zu diskutieren.

KRin Kronester betont, dass der Energiemanager bereits mitgeteilt hatte, dass er überlastet sei. Sie kritisiert, dass der Energiemanager zusätzlich noch mit Aufgaben des Arten- und Klimaschutzes betraut werden solle. Frau Lingerfelt, Abteilungsleiterin Bautechnik, erklärt, dass genau das nicht gewollt sei. Sie möchte schnellstmöglich und pragmatisch klar definierte Ziele erreichen, da der Landkreis Rhön-Grabfeld im Vergleich zu anderen Landkreisen in dieser Thematik weit hinterherliege.

KR van Eckert beantragt für die SPD-Fraktion, dass einzeln über die verschiedenen Abschnitte des Konzeptes abgestimmt werde, da die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag zu Punkt 4 einbringen möchte. Die Änderung solle wie folgt lauten: „Überflüssige sowie widersprüchliche Beschlüsse aus der Vergangenheit sollen bis zur nächsten Kreistagssitzung im Oktober aufgezeigt werden.“

Landrat Habermann betont, wie viel Arbeit in die Beschlussvorlage gesteckt worden sei. Wenn die Bedenkzeit nicht ausreiche, könne der Beschluss auch verschoben werden.

KR Shah begrüßt die Beschlussvorlage und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Weiter stimmt er Frau Lingerfelt zu, dass es nun Zeit für die Beschlussfassung und die baldige Umsetzung sei. KR Shah erkundigt sich nach dem Stand zur Neubesetzung des Energiemanagers und bittet die Verwaltung, den Fraktionen rechtzeitig Informationen bezüglich der Beschlussbereinigung zur Verfügung zu stellen. Desweiteren hält er die Verwaltung an, den Fraktionen die aktuelle Förderkulisse im Bereich Klimafolgen und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Landrat Habermann erklärt, dass die Maßnahme noch nicht begonnen worden sei, da einerseits auf das Förderprogramm des Bundes gewartet werden musste und es andererseits zu einem zweimaligen Personalausfall im Bereich Energiemanagement gekommen sei.

KRin Erb gibt zu Protokoll, dass die CSU-Fraktion das Vorhaben begrüße. Weiter bedankt sie sich bei Frau Lingerfelt.

KRin Reder-Zirkelbach unterstütze ebenfalls das Vorhaben.

KR Sturm fragt, ob die Bezuschussung bereits gesichert sei.

Landrat Habermann antwortet, dass der Bescheid noch nicht da sei, die Maßnahme aber aller Voraussicht nach bezuschusst werde.

BESCHLUSS

Der Kreistag beschließt und beauftragt die Verwaltung:

1.) Aufgrund der Genehmigung seitens der Regierung von UFr vom 04.06.2024 zum Vorzeitigen Vorhabenbeginn (VzV) für die beantragte Maßnahme „Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes“, die Leistung zur Konzepterstellung an einen externen Dienstleister zu vergeben. Dies hat unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie KommKlimaFör2019 und die bisher formulierten Ziele „treibhausneutraler Landkreis“ und „klimaneutrale Kommunalverwaltung“ zu erfolgen.

Nachdem noch kein endgültiger Förderbescheid vorliegt, ist der geschätzte Aufwand für die Konzepterstellung von rd. 125.000,-€ brutto zu 100% durch den Landkreis vorzufinanzieren, welcher im Haushalt 2024 und 2025 entsprechen berücksichtigt ist.

Mehrheitlich beschlossen Ja 43 Nein 1 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

2.) Der Landkreis hält die Mitgliedschaft mit der Energieagentur UFr bis auf weiteres und mindestens bis zur Fertigstellung des oben genannten Klimaschutzkonzeptes aufrecht und nimmt deren Unterstützung im Bereich der „Beauftragung und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes“ sowie der Einführung eines „kommunalen Energiemanagements (KEM)“ bzw. „Energiemanagementsystems (EMS)“ etc. weiterhin in Anspruch.

Mehrheitlich beschlossen Ja 43 Nein 1 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

3.) Nach erfolgter Stellennachbesetzung des Energiemanagers, ist die „Einführung eines „Kommunalen Energiemanagements bzw. Energiemanagementsystems“ weiter voranzutreiben, die derzeit bestehend sinnvollste Förderkulisse zu ermitteln, einen entsprechenden Förderantrag auszuarbeiten und demgemäß zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 44 Nein 0 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

4.) Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehende Beschlusslage hinsichtlich der Thematik „Klimaschutz“ auf Übereinstimmung mit der heutigen Beschlussfassung zu prüfen. Überflüssige sowie widersprüchliche Beschlüsse aus der Vergangenheit sollen bis zur nächsten Kreistagssitzung im Oktober im Sachverhalt aufgezeigt und soweit erforderlich per Beschluss aufgehoben werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja 39 Nein 5 Anwesend 44 Persönlich beteiligt 0

**19 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
des Kreistags am 19.03.2024**

SACHVERHALT

Gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO sind die Sitzungsniederschriften vom Gremium zu genehmigen.

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistags vom 19.03.2024 wurde über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Keine Diskussion zu dieser Thematik.

BESCHLUSS

Der Kreistag des Landkreis Rhön-Grabfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung des Kreistags vom 19.03.2024.

Einstimmig beschlossen Ja 43 Nein 0 Anwesend 43 Persönlich beteiligt 0

Landrat Habermann geht auf die Demonstration in Sachen Wolf, organisiert durch den Bauernverband, ein. Landrat Habermann habe auf der Demonstration erklärt, dass er sich schriftlich an die Bundesumweltministerin wenden möchte mit der Forderung, den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes festzustellen, und auch, um sie einzuladen, mit den Betroffenen vor Ort zu diskutieren. Anderweitig bittet Landrat Habermann darum, mit ihr ein persönliches Gespräch in ihrem Ministerium zu führen. Er betont auch die Wichtigkeit im Hinblick auf Resolutionen, die in Hessen gefasst worden seien. Die Entscheidung des Gremiums untermauere seiner Meinung nach eine solche Forderung. Die Resolution wurde wie folgt formuliert:

Resolution

1. Der Kreistag stellt fest, dass in dem amtlich anerkannten Wolfsgebiet Rhön/Hohe Rhön die Wolfspopulation stetig und ungebremst wächst. Dies führt dazu, dass im Landkreis Rhön-Grabfeld bayern- und vermutlich sogar bundesweit die größte Anzahl an Nutztierissen zu verzeichnen ist.
2. Der Kreistag bekennt sich zu den vorgesehenen Herdenschutzmaßnahmen und unterstützt diese, da sie auch in Zukunft eine wesentliche Grundlage für ein erfolgreiches Wolfsmanagement bilden. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um auf Dauer die Weidetierhaltung in der Rhön zu sichern.
3. Ein ausreichender Schutz der Weidetiere in der Rhön ist nur durch zusätzliche bestandsregulierende Maßnahmen bei der Wolfspopulation möglich. Der Kreistag spricht sich deshalb dafür aus, dass der Schutzstatus des Wolfes auf europäischer Ebene für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland regional differenziert überprüft und somit keine gefährdete Art mehr ist und somit den strengen Schutz durch Listung im Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht mehr benötigt, sondern dem Anhang V der FFH-Richtlinie zugeordnet wird.
4. Die Bundesumweltministerin wird aufgefordert, an der Verwirklichung dieser Lösung mitzuwirken, um so eine Bestandsregulierung zu ermöglichen. Dazu ist es unerlässlich, dass die Bundesrepublik Deutschland für ihr Gebiet den günstigen Erhaltungszustand der Wolfspopulation an die EU-Kommission meldet.

KR van Eckert bemängelt, dass dem Kreistag keine Vorbereitungszeit zu dieser Thematik gegeben wurde. Er fragt, was in Anhang 4 und 5 der FFH-Richtlinie aufgeführt sei. KR van Eckert unterstütze allerdings die Resolution, da es eine wichtige Thematik sei, wobei er die Zuständigkeit des Gremiums in dieser Angelegenheit in Frage stelle.

KR Stauffenberg bedankt sich für die Resolution und erklärt, dass die FDP-Fraktion dies unterstütze.

KR Shah bittet darum, den Fraktionen zukünftig tagesaktuelle Meldungen per Mail zukommen zu lassen. Landrat Habermann stimmt dem zu. Er erklärt, die kurze Zeitspanne hänge mit der Demonstration zusammen. Die Endfassung der Resolution sei erst kurz vor der Sitzung entstanden.

Landrat Habermann habe in seiner Rede genannt, dass vor allem Europa zuständig sei. Aus dem Gremium wird die Frage aufgeworfen, ob Landrat Habermann in Europa selbst mehr vorsprechen und die bayerischen Abgeordneten, welche in der EU seien, mitaufnehmen könne.

Landrat Habermann begrüßt den Vorschlag. Auch auf europäischer Ebene werde es direkte Anträge dazu geben.

KR Sturm möchte wissen, ob es sich bei der Resolution um einen offiziellen und formellen Beschluss handele.

Landrat Habermann erklärt, er habe es für vertretbar gehalten, den Punkt unter Verschiedenes aufzuführen, da keine Entscheidung getroffen werde. Es sei lediglich eine Aufforderung, jedoch werde nichts Rechtsverbindliches geregelt.

Es wird einstimmig für die Resolution gestimmt.

KR van Eckert führt aus, die SPD-Fraktion habe bei den Haushaltsberatungen um Zahlen zu den neu angepassten Mietzahlungen der Kolpingstraße 18 gebeten, welche im Mai umgehend zugesichert worden seien. Da die SPD-Fraktion diese immer noch nicht erhalten habe, bittet er nun, die Zahlen zur Verfügung zu stellen. Landrat Habermann erklärt, die Zahlen können noch nicht vorgelegt werden, da man gerade in Verhandlung über den neuen Mietzins sei. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, werde darüber informiert.

KR van Eckert betont, ihm sei aufgefallen, dass in den letzten Wochen Sonntagabends-Mails vom Landratsamt versendet worden seien. Er erkundigt sich nach den Arbeitszeiten im Landratsamt, auch in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz.

Landrat Habermann erklärt, dass es keine feste Arbeitszeit mehr gebe. Die genauen Arbeitszeitmodelle können bei Interesse gerne vorgelegt werden. Das Landratsamt halte sich jedoch an alle Arbeitsschutz- sowie Arbeitszeitsvorschriften, auch eine Arbeitszeiterfassung erfolge. Es gebe allerdings keine explizite Anordnung, dass sonntags nicht gearbeitet werden dürfe. Er verweist dabei auch auf das mobile Arbeiten.

Landrat Habermann beauftragt Herrn Räth, über die Arbeitszeitsituation im Landratsamt zu berichten.

KR Friedel meint, Sonntagarbeit dürfe gesetzlich nicht sein. Es müsse dabei sichergestellt werden, dass noch eine weitere Person im Haus ist.

Einstimmig beschlossen Ja 40 Nein 0 Anwesend 40 Persönlich beteiligt 0

Mit Dankesworten schließt Landrat Thomas Habermann die öffentliche Sitzung des Kreistages.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Thomas Habermann
Landrat



Hannah Mai
Schriftführung